

# Kinderschutzkonzept

zur Prävention und Intervention  
in Kindertageseinrichtungen



**Verantwortungsgemeinschaft  
Kinderschutz**

**Impressum:**

Kinderschutzkonzept der Evang. Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg-Neuenstadt

Erstellt Herbst 2018; laufend überarbeitet; aktualisiert Herbst 2022

**Inhaltliche Bearbeitung:**

- Kita-Fachberatung Frau Irene Schlemmer. Evang. Kirchenbezirke Heilbronn und Weinsberg-Neuenstadt.
- Kita-Fachberatung Frau Renate Sterkel. Kirchenbezirk Brackenheim - Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn.
- Verantwortliche in den Kirchenbezirken, Mitarbeitende in den Kitas sowie Frau Günderoth vom Oberkirchenrat Stuttgart, MAV Ev. KiBez Heilbronn, Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Trägerverantwortung .....</b>	<b>4</b>
2.1 Qualitätsentwicklung und –sicherung.....	5
2.2 Personalverantwortung.....	6
2.3 Fort- und Weiterbildung .....	6
<b>3. Begriffsklärungen.....</b>	<b>7</b>
3.1 Kinderschutz.....	7
3.2 Kindeswohlgefährdung .....	7
<b>4. Prävention von Anfang an .....</b>	<b>9</b>
4.1 Prävention als Erziehungshaltung .....	9
4.2 Prävention als Bildungsauftrag .....	9
4.3 Partizipation in Kindertageseinrichtungen.....	11
4.4 Möglichkeit der Beschwerde .....	11
4.5 Altersgerechtes Beschwerdemanagement .....	12
4.6 Macht und Machtmissbrauch.....	13
4.7 Risiko- und Schutzfaktoren.....	13
<b>5. Intervention.....</b>	<b>14</b>
5.1 Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte – Was tun, wenn .....	145
5.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII .....	16
5.3 Verfahren bei verbalen und/oder körperlichen Grenzverletzungen und ..... sexuellen Übergriffen durch Kinder .....	16
5.4 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, [sexualisierter] .....	18
Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen aus-..... gehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten innerhalb .....	
der Evangelischen Landeskirche Württemberg .....	
Hinweise und Erklärungen zum Regelablauf .....	18
<b>6. Praxishilfen für Träger, Leitungen und pädagogische Fachkräfte.....</b>	<b>21</b>
6.1 Ansprechpartner bzgl. Kinderschutz für den Stadt- und Landkreis Heilbronn.....	21
6.2 Verdachtsstufen bei gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende.....	24
6.3 Umgang mit übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden .....	26
6.4 Persönliche Checkliste bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten durch .....	41
Mitarbeitende .....	41
6.5 Verhaltenskodex.....	42
Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen .....	43
Angemessenheit von Körperkontakt.....	43
Sprache, Wortwahl und Kleidung .....	44
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	44
Beachtung der Intimsphäre .....	45

Geschenke und Vergünstigungen .....	45
Konsequenzen Kindern gegenüber .....	46
Veranstaltungen mit Übernachtung / .....	46
Gestaltung der Ruhe- und Schlafphasen der Kinder.....	46
Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex .....	47
<b>ANHANG .....</b>	<b>48</b>
Anhang 1: Dokumentationshilfe für den Umgang bei übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende .....	48
Anhang 2: Verhaltensampeln .....	55
Anhang 3: Information für den Dienstvorgesetzten zum Erweiterten Führungs- zeugnis und der Selbstverpflichtung .....	58
Anhang 4: Rechtsgrundlagen .....	60
<b>Literatur/Links zum Thema .....</b>	<b>63</b>

## 1. Vorwort

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie den Evangelischen Kindertageseinrichtungen ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, muss alles Erdenkliche getan werden, dass das Wohl der uns anvertrauten Kinder gewährleistet ist und unsre Kindertagesstätten sichere Orte für die Kinder sind. In unseren Einrichtungen sollen sich Kinder körperlich, geistig und seelisch wohl entwickeln können. Das in uns gesetzte Vertrauen und das Anrecht der Kinder auf eine gedeihliche Entwicklung muss ein verantwortliches Handeln auf allen Ebenen unserer Arbeit mit und für die uns anvertrauten Kinder zur Folge haben. Pädagogische Fachkräfte, Leitung, Verwaltung und Träger unsrer Kindertagesstätten-Arbeit bilden auch in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft.

Ausgehend von dieser Zielsetzung und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohles, haben die Fachberatungen und Träger der evangelischen Kindertageseinrichtungen der Kirchenbezirke Heilbronn, Brackenheim und Weinsberg in Abstimmung mit dem Fachverband Evangelischer Kindertagesstätten und dem Evangelischen Oberkirchenrat das vorliegende Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen entwickelt.

Dieses Instrument zum Schutz des Kindeswohls in unseren Einrichtungen beschreibt zunächst präventive Maßnahmen, die in unseren Einrichtungen ergriffen werden, damit keine Gefährdungen für die Kinder entstehen. Es will dazu beitragen, dass die Sensibilität, die Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der MitarbeiterInnen im Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen hoch sind. Im Falle eines Verdachtes oder einer offenkundigen Gefährdung des Kindeswohls, beschreibt dieses Konzept notwendige Interventionen, um den Verdacht zu klären und die Gefährdung zu beenden.

Das vorliegende Konzept will einen bereits begonnenen Prozess zum Schutz des Kindeswohles in unseren Einrichtungen unterstützen und fortführen und soll selbst offen sein für eine Weiterentwicklung.

Jürgen Heuschele

Evangelischer Schuldekan  
September 2022

## 2. Trägerverantwortung

Das vorliegende Konzept versteht sich als Rahmenkonzept zur Unterstützung der beteiligten Träger von Kindertageseinrichtungen. Der Träger hat die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zum Kinderschutz in den Einrichtungen nachhaltig umgesetzt sind. Wesentlich sind dabei nachhaltige Präventionsmaßnahmen sowie geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Grundlage für dieses Kinderschutzkonzept sind die rechtlichen Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Die Regelungen legen dar, dass Kindertageseinrichtungen und deren Träger einen ausdrücklichen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung haben.

Dieser Schutzauftrag wurde mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz verdeutlicht und mit dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) noch weiter konkretisiert. Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes und des KJSG ist, neben dem intervenierenden Kinderschutz, insbesondere den präventiven Kinderschutz zu optimieren.

Das Kindeswohl kann zum einen durch das familiäre Umfeld des Kindes gefährdet sein, zum anderen aber auch innerhalb der Einrichtung. In beiden Fällen sind Fachkräfte und auch der Träger aufgefordert, zu handeln. Fachkräfte in den Kindertageseinrichten haben für das Kindeswohl eine sog. „Garantenpflicht“, d.h. sie müssen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung tätig werden (vgl. § 8a, SGB VIII). Damit sie dies in guter Weise tun können, benötigen sie Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Anspruch durch § 8b SGB VIII) und standardisierte Verfahren, die von Seiten des Trägers vorgegeben werden.

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Damit soll der Behörde ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggf. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen wurden mit dem KJSG (in Kraft getreten: 9. Juni 2021) für den Träger weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt. Dies betrifft nicht nur neue Betriebserlaubnis-Verfahren, sondern auch bereits bestehende. Überprüft werden:

- die Zuverlässigkeit des Trägers
- das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts
- die Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung
- eine ordnungsgemäße Buchführung

Im Folgenden werden die Aufgaben von Trägern, Präventionsbausteine und Interventionsmaßnahmen beschrieben, die dazu beitragen, dass Kindertageseinrichtungen Schutz- und Kompetenzorte für Kinder sind.

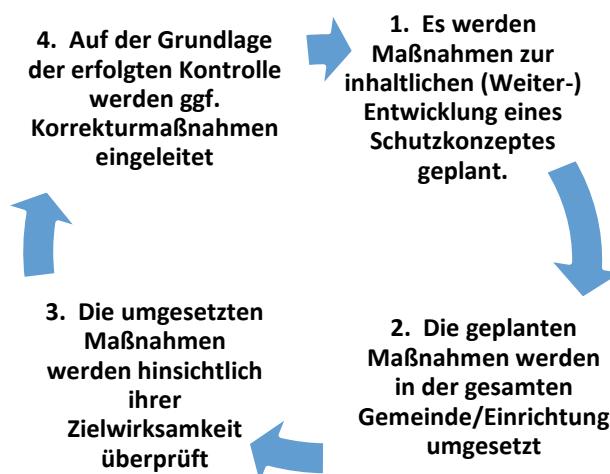
Im Rahmen der Umsetzung des § 8a SGB VIII haben die Träger der Kindertageseinrichtungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn/im Hohenlohe-Kreis mit den zuständigen Jugendämtern jeweils Vereinbarungen getroffen. Diese beschreiben, wie bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung verfahren wird.

## 2.1 Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Träger sorgt gemeinsam mit seinen Mitarbeitenden für die kontinuierliche Weiterentwicklung, Sicherung und Evaluierung der pädagogischen und strukturellen Qualität. Die Qualitätskriterien dazu sowie Haltung und Professionalität werden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses, in den alle für die Einrichtung Verantwortlichen einbezogen werden, entwickelt.

Das Qualitätsmanagement (QM) wird als Führungsinstrument zur Definition, Sicherung, regelmäßigen Überprüfung und kontinuierlichen Weiterentwicklung einer Qualität von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten verstanden. Es verläuft in vier Phasen und mündet dann erneut in die erste Phase. Bezogen auf die Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes könnte dieser Zyklus so aussehen:

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Planungsphase                 | 2. Umsetzungsphase |
| 3. Kontroll- und Bewertungsphase | 4. Korrekturphase  |



Um ein Konzept langfristig lebendig zu halten, muss der Träger eine Organisationskulturschaffen, in der dieser Zyklus lebendig gehalten wird. Es empfiehlt sich jemanden einzusetzen, der mit dem Thema vertraut ist und auch über einen längeren Zeitraum zur Verfügung steht. Dies könnte sein: Trägerverantwortlicher, Kita-Fachberatung, QM-Beauftragte ...

## **Was ist zu tun?**

- Der Trägerverantwortliche regelt klar, wer die Federführung für den Prozess der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes übernehmen soll.
  - Der/die Prozessverantwortliche wird mit der Gründung eines Arbeitskreises zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes beauftragt. Legen Sie Wert darauf, dass alle Einrichtungen, Dienste und Gruppen vertreten sind.
  - Der/die Prozessverantwortliche wird ebenfalls mit der Entwicklung und Etablierung von Überprüfungs routinen für Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Beratungs- und Beschwerdewege, Personalauswahl und –Entwicklung beauftragt, die die Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes darstellen.
  - Es werden Konsequenzen entwickelt, die bei Verstößen gegen das Schutzkonzept greifen.
  - Im Krisenfall: Für eine nachhaltige Aufarbeitung wird gesorgt.

## 2.2 Personalverantwortung

Träger verantworten, welche pädagogischen Fachkräfte nach § 7 KiTaG in der Kita arbeiten und welche Menschen Leitungsaufgaben übernehmen. Ein Schutzkonzept muss schon bei der Personalsuche ansetzen und den Kinderschutz bereits im Bewerbungsverfahren im Blick haben.

Träger finden hierfür Unterstützung in der Handreichung der Ev. Landeskirche Württemberg: „Bewerbungsverfahren achtsam gestalten – zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsfeldern“.

(Der Link dazu ist im Literaturverzeichnis am Ende des Konzeptes aufgeführt.)

Ferner haben Träger die Verantwortung, dass alle Mitarbeitenden über Regeln und Abläufe im Fall von Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung Bescheid wissen.

### Was ist zu tun?

- Anpassen der Bewerbungsverfahren an die Empfehlungen aus der Handreichung „Bewerbungsverfahren achtsam gestalten“.
- Der Träger muss regeln, wie neue Mitarbeitende über bestehende Regelungen, Vereinbarungen und Abläufe zum Schutz der Kinder informiert werden.
- Es ist sichergestellt, dass vor Beginn der Tätigkeit und später alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird, dass der Verhaltenskodex anerkannt und umgesetzt wird sowie eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorliegt.

## 2.3 Fort- und Weiterbildung

Träger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen ist.

Dies erfordert insbesondere den Erwerb von Kenntnissen über:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- notwendige und angemessene Hilfen für von mittelbarer und unmittelbarer sexualisierter Gewalt Betroffene, einschließlich Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen untereinander

## Was ist zu tun?

- Wissen auf dem aktuellen Stand halten über regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Mitarbeitenden
- Fortbildungsangebote für neue Mitarbeitenden

## 3. Begriffsklärungen

### 3.1 Kinderschutz

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz fordert gleichermaßen Prävention und Intervention im Kinderschutz und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Im Rahmen der Umsetzung des §8a SGB VIII haben die Träger der Kindertageseinrichtungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn mit den zuständigen Jugendämtern jeweils Vereinbarungen getroffen. Diese beschreiben, wie bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung verfahren wird. (Siehe z.B. „Roter Ordner Kinderschutz“)

Entsprechende Arbeitshilfen zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie Beobachtungs- und Dokumentationsbögen garantieren in den Einrichtungen einen verbindlichen, standardisierten Ablauf.

Wenn Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll. Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

### 3.2 Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB vor, wenn „**eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.**“

Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden. Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen.

In der Praxis gibt es Auffälligkeiten bei Kindern, die unterhalb einer Interventionslinie liegen. Um eine Kindeswohlgefährdung von diesen Problematiken abzugrenzen, ist es notwendig, zusätzliche Aspekte abzuklären:

- die hohe Intensität von auftretenden Problemen oder Ereignissen
- Bedingungen treten nicht nur einmalig oder selten auf
- eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung ist absehbar oder bereits eingetreten.

Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Einrichtung ist meldepflichtig und wird als besonderes, nicht alltägliches Vorkommnis beschrieben, das sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirkt bzw. auswirken könnte oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (könnte). Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen fachlichen Beratung im KVJS-Landesjugendamt Stuttgart in Verbindung setzen.

Ereignisse können sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen  
Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in
- Straftaten von Mitarbeitern/innen  
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- [...]

Während § 8a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger, der mit dieser Meldepflicht der Aufsichtsbehörde ermöglichen muss, zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind. Die Bedeutung der Meldepflicht unterstreicht der Gesetzgeber auch dadurch, dass gemäß § 104 Abs. 1. Nr. 3 SGB VIII die Unterlassung einer solchen Meldung als Ordnungswidrigkeit qualifiziert und sie mit einem Bußgeld bewehrt ist.

## 4. Prävention von Anfang an

### 4.1 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention weist immer in eine positive Richtung und ist Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Kinder brauchen Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung, sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen Sicherheit und Schutz bietet, sie brauchen die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse, Anregungen zu Spiel und Leistung. Sie müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss nehmen können.

In einer qualitätsvollen frühpädagogischen Arbeit ist die Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft der wichtigste Faktor. Persönlichkeit meint dabei die Person mit ihrer Einstellung und Haltung, ihrem Wissen und Können. Ihre Werte, Ansprüche, Erfahrungen und die eigene Biografie beeinflussen das Handeln. Die professionelle pädagogische Fachkraft setzt sich mit diesen Einflüssen auseinander und berücksichtigt sie in der erzieherischen Arbeit.

Die Grundhaltung der pädagogischen Fachkraft ist geprägt von den demokratischen Werten unserer Gesellschaft und der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen. Deshalb ist das pädagogische Handeln von Respekt, Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind geleitet. Was das konkret für das Verhalten der Fachkräfte bedeutet, ist im Verhaltenskodex und an den Beispielen Nähe/Distanz, Körperkontakt, Sprache/Kleidung, Medien, Intimsphäre, Geschenke, Sanktionen, Übernachtung und Übertretung des Verhaltenskodex verankert. (Pkt. 6.)

#### Aktiver präventiver Kinderschutz bedeutet

- Partizipationsmöglichkeiten, Mitsprachemodelle und Methoden zum altersgerechten Beschwerdemanagement für Kinder in Tageseinrichtungen strukturell und konzeptionell zu verankern.
- Risiko- und Schutzfaktoren für die Einrichtungen zu analysieren.
- Trägerverantwortung in der Personalauswahl wahrzunehmen.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Beratung durch Fachstellen sicherzustellen. Dazu gehören Verfahrensabläufe sowie das Festlegen eines Verhaltenskodex.

Die Eltern werden durch Informationsveranstaltungen für das Anliegen der Prävention gewonnen, und zwar sowohl für die konzeptionellen Schritte der Einrichtung als auch für eine eigene präventive Erziehungshaltung, die sich an den Kinderrechten orientiert und von Respekt und Mitbestimmung geprägt ist.

### 4.2 Prävention als Bildungsauftrag

Gemeinschaftsfähig zu werden bedeutet, sich zugehörig fühlen zu können, bereit und imstande zu sein, das soziale Miteinander zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen. Gemeinschaftsfähigkeit schließt die Fähigkeit zur Anerkennung von Verschiedenheit und die

Fähigkeit zu einem anerkennenden Umgang mit Verschiedenheit ein. Dies bezieht sich auf das jeweils andere Geschlecht und auf ethnische, kulturelle und religiöse Unterschiede, auf Alter, Krankheit und Behinderung.

Die Verfolgung des allgemeinen Ziels der Eigenverantwortlichkeit und Autonomie schließt das Ziel ein, Kinder in ihrer Fähigkeit zu unterstützen und anzuregen, anderen Autonomie zuzugestehen. Eigenverantwortlich zu leben und zu handeln bedeutet, sich seiner selbst bewusst zu sein. Das heißt auch, eigene Gefühle regulieren zu können, sich seiner eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst und zu selbstständigem Denken und Urteilen in der Lage zu sein. Eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig zu sein bedeutet, eigene Meinungen und die Erfüllung der eigenen Bedürfnisse so zu gestalten, dass sie denen anderer Menschen nicht entgegenstehen bzw. schaden.

Der Bildungsauftrag der Kita versteht sich ganzheitlich, d. h. bei Kindern, die ganz am Anfang ihrer kognitiven und sprachlichen Entwicklung stehen, sind pädagogische Themen nicht nur verbal und theoretisch angelegt, sondern bezieht den Körper und alle Sinne, Bewegungen und Gefühle mit ein.

Auch auf den Bereich der frühkindlichen Erziehung und Bildung erstreckt sich die Verpflichtung zur Förderung von Gleichberechtigung. Kinder sollen allgemein etwas über Geschlechter und Geschlechtlichkeit erfahren, denn es handelt sich hier um eine zentrale soziale Kategorie, zu der man – über das informelle Lernen hinaus – auch etwas Bestimmtes erfahren muss. Geschlechterbildung in diesem Sinn heißt dann auch, Kindern Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit Vorstellungen und Konzepten über Geschlechter und Geschlechtlichkeit zu geben.

Mit dem KJSG ist Sexualpädagogik als „altersentsprechendes und nicht zu tabuisierendes Angebot konzeptionell verbindlich in den Kita-Konzepten zu verankern“.

„Kindliche Sexualität“ muss von Pädagogischen Fachkräften demnach in die konzeptionelle pädagogische Bildungsarbeit eingebunden werden. Nicht erst aus Zwang durch „Umstände“, sondern als Querschnittsthema und als gezieltes pädagogisches Bildungsangebot. Kinder bringen ihre Sexualität mit in die Kita. Sie ist eine Facette ihrer Identität und Person, die nicht ignoriert, verdrängt oder aus dem pädagogischen Handeln ausgeklammert werden darf. Angemessen ist vielmehr eine Haltung der Wertschätzung, des Respekts und der liebevollen Zuwendung.

### **Für den aktiven, präventiven Kinderschutz in der Einrichtung bedeutet das:**

- Ganzheitlichkeit sowie eine vorurteilsbewusste, geschlechtersensible Bildung und Erziehung in der Pädagogik zu verankern. Dies schließt altersangepasste Themen sexueller Bildung für die Kinder mit ein.
- Formulierung eines sexualpädagogischen Konzeptes unter Einbeziehung der Eltern, mit Verankerung in der Einrichtungskonzeption.

### 4.3 Partizipation in Kindertageseinrichtungen

Mitbestimmungsprozesse entwickeln und fördern das Selbstbewusstsein, die Selbstwirksamkeit und die sozialen Kompetenzen.

Kinder entwickeln durch Mitbestimmung schon in jungem Alter soziale Kompetenzen, die sie stark machen. Die positiven Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag sind Faktoren, die Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme fördern. Kinder, die Selbstwirksamkeit erleben, können erfolgreicher mit Reizen umgehen, die Widerwillen und Ablehnung hervorrufen. Für alle Kinder ist es von großer Bedeutung, schon im jungen Alter in der Kita entsprechende Erfahrungen machen zu können. Und es braucht ebenso eine gute Kommunikation mit den Eltern darüber womit sie rechnen dürfen (und müssen).

Um Demokratie einzuüben und zu fördern ist grundlegend, dass die Strukturen der Einrichtungen selbst demokratisch sind und regelmäßig reflektiert und konzeptionell überarbeitet werden. Entscheidungsbefugnisse der Kinder sind als verbindliche Rechte von den Fachkräften in der Konzeption festgelegt.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen strukturell zu verankern. Zu den offenen Formen der Beteiligung zählen Kinderkonferenzen, Erzähl- und Morgenkreise und Kinderversammlungen. Hier können die Kinder ihre Anliegen einbringen, diskutieren und damit Einfluss auf den Kita-Alltag nehmen.

Besondere Berücksichtigung finden dabei Kinder mit besonderen Bedarfen. Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich mit einer partizipativen Grundhaltung als Begleiter, Unterstützer und Ansprechpartner für die kindlichen individuellen Interessen und Bedürfnissen.

**Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen braucht gewisse Voraussetzungen bzw. bestimmt Kontexte:**

- Professionelle Einstellungen und Haltungen von pädagogischen Fachkräften, die Mitbestimmung als Aspekt des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen sehen
- Strukturen des Alltags, die Mitbestimmungsformen den notwendigen Raum öffnen
- Eine Kultur des Hinhörens (achtende Kommunikation etc.), vor allem auch hinsichtlich der Wahrnehmung von Bedürfnissen von Kleinstkindern sowie Kindern mit besonderen Bedarfen
- Festlegungen in den Konzeptionen der Einrichtungen

### 4.4 Möglichkeit der Beschwerde

Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder und Eltern äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion der Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung, damit dienen sie der Qualität der Einrichtung.

Der Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauliche Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen einzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenkraft oder der Leitung der ein-

fachste und beste Weg zur Klärung. Möchten die Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie selbstverständlich die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertretung bzw. an den Träger zu wenden.

### **Die Kindertageseinrichtung sorgt dafür:**

- dass die Kinder und die Eltern neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren.
- dass die Anliegen der Kinder/Eltern gehört und angemessen behandelt werden.

Gutes Beschwerdemanagement gibt der einzelnen Fachkraft sowie dem gesamten Team neue Sichtweisen auf das eigene Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in der Einrichtung.

### **4.5 Altersgerechtes Beschwerdemanagement**

Regeln und Rechte ohne eine Möglichkeit diese einzufordern bleiben wirkungslos. Deshalb ist die unverzichtbare Ergänzung zu Partizipation das Beschwerdemanagement. Ein Beschwerdeverfahren wird nur wirkungsvoll sein, wenn es für die Kinder und Jugendlichen im Alltag verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme auf Entscheidungen, auf die Gestaltung der Aktivitäten sowie auf Regeln des Umgangs miteinander gibt. Partizipation und Beschwerdemanagement bedingen einander und müssen von der Institution und den Mitarbeitenden willkommen geheißen werden.

Die erste Instanz sind darin natürlich die internen Beteiligungsgremien. Darüber hinaus ist ein festgelegtes Beschwerdeverfahren sinnvoll.

### **Inhalte eines Beschwerdeverfahrens:**

- Die Zufriedenheit der Kinder wird regelmäßig erhoben.
- Regeln werden mit den Kindern aufgestellt und bearbeitet.
- Kinder können sich nur wirkungsvoll beschweren, wenn sie genau wissen, wo und bei wem sie das tun können. In der Kita werden unterschiedliche Beschwerdestellen angeboten. Beteiligungsgremien wie Kinderversammlungen z.B. für Beschwerden über die Angebote und Ausstattung einer Kita. Für Beschwerden über Fachkräfte sind oft die Eltern oder die Leitung die wichtigsten Ansprechpartner.
- Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson, auch gruppenübergreifend, ist gegeben. Auch die Fachberatung kann als Ansprechpartner\*in fungieren.
- Dokumentation der Beschwerden auch als Zeichen der Ernsthaftigkeit, dafür, dass Entscheidungen über Beschwerden auf einer verlässlichen rechtlichen Grundlage beruhen. Die Kinder erleben, dass ihre Beschwerde nicht nur (öffentlich) angehört, sondern auch ernst genommen wird und reale Folgen hat.

In Fällen, in denen deutliche Grenzverletzungen durch Erwachsene stattgefunden haben, kann es sein, dass eine direkte Konfrontation zwischen Kind und Täter/in zunächst vermieden werden sollte. Auch wenn die Kinder in solchen Fällen nicht unmittelbar miterleben, wie ihre Beschwerde verarbeitet wird, sind die pädagogischen Fachkräfte in der Pflicht, ihnen aufzuzeigen, dass und wie dies geschieht.

#### **4.6 Macht und Machtmisbrauch**

Pädagogische Beziehungen sind immer durch „ungleiche“ Machtverhältnisse gekennzeichnet. Beteiligung- und Beschwerdeverfahren dienen dem Ausgleich von Machtverhältnissen, auch dem Machtverhältnis zwischen älteren und jüngeren / starken und schwachen Kindern.

Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder; ihre Pflicht ist es, das natürlich vorherrschende Machtgefälle nicht zu ihrem eigenen Vorteil zu nutzen, sondern ausschließlich zum Wohl des Kindes. Wird die Macht dazu benutzt, Druck und Zwang im Umgang mit dem Kind auszuüben, wird sie destruktiv verwendet. Ein destruktiver Umgang mit der Macht schadet dem Kind. Bei der Gestaltung des Handlungsspielraumes des Kindes achtet die pädagogische Fachkraft darauf, dass dem Kind Grenzen bewusst sind und diese konstant sowie konsequent eingehalten werden. Die Grenzen des Handlungsspielraumes eines Kindes dürfen nicht von den Launen der pädagogischen Fachkraft abhängig sein.

Eine professionelle Haltung entwickelt und festigt sich vor allem durch systematisch und methodisch fundierte Reflexion der eigenen (Berufs-)Biographie und Praxis. So fallen der Selbstreflexion und der damit einhergehenden Bewusstmachung der eigenen Haltung, mit ihren zugehörigen Werten und Überzeugungen, eine hohe Bedeutung zu.

Durch ihre Machtposition ist die pädagogische Fachkraft verpflichtet, wahrzunehmen und einzuschreiten, wenn Kinder die etablierten Regeln überschreiten und dabei andere Kinder beschädigen, beschämen und ausgrenzen. Kommt es zu derartigen Handlungen in der Kindertageseinrichtung, so müssen die Erwachsenen eingreifen. Das Verhalten, aber nicht die Person, wird abgelehnt. Es werden Grenzen gesetzt und Maßnahmen eingeleitet, die das übergriffige Verhalten zukünftig unterbinden. Dann wendet sich die Pädagog\*in beiden Seiten zu. Die eine Seite braucht Trost, die andere braucht die Erinnerung an gemeinsame Normen und die Zusicherung, weiterhin dazu zu gehören.

**Für den Kinderschutz in der Einrichtung bedeutet das:**

- Transparenz in der Organisation schaffen, wo die Grenzen zwischen einem akzeptablen und inakzeptablen Verhalten gezogen werden
- Mit den Kindern das Thema Grenzverletzung/Gewalt thematisieren und über mögliche Gefährdungen aufklären. Gemeinsam klare Regeln verabreden und deren Einhaltung überprüfen.

#### **4.7 Risiko- und Schutzfaktoren**

Es ist wesentlich, Kindertageseinrichtungen zu Schutzorten zu machen, zu Orten, die keinen Raum für Übergriffe, Misshandlungen oder Missbrauch lassen. Denn Kitas können auch be-

sonders gefährdete Orte sein: Manche Menschen wählen gezielt einen pädagogischen Beruf, um leichter an potenzielle Opfer heranzukommen.

Jüngere Kinder sind besonders gefährdet, denn sie können Missbrauchshandlungen nur schwer einschätzen und benennen. Dadurch sind sie Manipulationen hilflos ausgeliefert. Ihre Offenheit und ihre Bereitschaft zu Bindung und Vertrauen macht sie äußerst verletzlich.

Der frühkindliche Bereich ist auch deshalb ein sehr sensibler Bereich, weil körperliche Nähe bei Pflegehandlungen, beim Trösten, Kuscheln und Toben, zum Alltag gehören – und das sollte sich durch Schutzkonzepte auch nicht ändern!

Eine Risikoanalyse ist ein erster Schritt, um sich mit dem Thema [sexualisierte] Gewalt auseinanderzusetzen. Sie liefert im Vorfeld hilfreiche Informationen darüber, welche Bedingungen, Strukturen, örtliche Gegebenheiten, Alltagsabläufe und Verfahrenswege vor Ort vorhanden sind, welche Schutzfaktoren bestehen und was darüber hinaus notwendig ist, um in der Einrichtung Risikosituationen und -orte zu minimieren.

### **Für den Träger und die Einrichtung vor Ort bedeutet das:**

- Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten z.B. sind unsere Orte hinreichend sicher?
- Auseinandersetzung mit zeitlichen Strukturen, Abläufen sowie pädagogischen Situationen.
- Auseinandersetzung mit dem Umgang bei fachlichem Fehlverhalten, z.B wie werden Fehler im Umgang mit Kindern angesprochen?

Bei einer Risikoanalyse stehen zwei Risiken im Mittelpunkt: Das Risiko, dass die Einrichtung zum Tatort wird und das Risiko, dass die betroffenen Kinder keine Hilfe finden. Auf dieser Basis kann identifiziert werden, welche Veränderungen gegebenenfalls notwendig sind, um die Kinder vor diesen Risiken zu schützen.

Es ist wichtig, dass präventive Maßnahmen unabhängig vom Geschlecht der Erziehenden entwickelt werden, denn ein Generalverdacht gegen Männer in Kitas, der Vermeidungsverhalten provozieren kann, ist kein professioneller Weg im Kinderschutz.

Praktikant\*innen, Ehrenamtliche, Servicekräfte und weitere in der Kita Tätigen werden in die Arbeit mit dem Kinderschutzkonzept miteingeschlossen. Auch für diese ist das Konzept verbindlich.

## **5. Intervention**

Intervenieren bedeutet sich einzumischen, Einspruch zu erheben und zu vermitteln. Sowohl bei Grenzverletzungen als auch bei vagem oder konkretem Verdacht auf sexuellen Missbrauch gilt es, die Geschehnisse nicht zu verharmlosen. Im Vordergrund steht der Opferschutz. Der frühzeitigen Dokumentation kommt eine besondere Rolle zu.

Je nach Situation (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII; Grenzverletzungen, Übergriffe durch Kinder in der Einrichtung; Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt und fachliches Fehlverhalten durch ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende) braucht es

eine entsprechende Intervention. Die folgende Handlungsempfehlungen und Verfahrensabläufe sollen Träger und Fachkräfte bei der Bewältigung der Themen unterstützen:

## **5.1 Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte – Was tun, wenn ...**

### **... ein Kind von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt**

- Nicht mit „ach, das macht doch nichts“ o.ä. reagieren, sondern das Kind ernst nehmen und ihm zuhören.
- Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck. Keine Versprechen geben, die nicht eingehalten werden können (z.B. niemandem davon zu erzählen).

### **... ein Kind von [sexueller] Gewalt innerhalb der Familie oder im Umfeld berichtet**

Die meisten Fachkräfte sind von dieser Situation gefühlsmäßig betroffen und möchten schnell Maßnahmen einleiten. Wichtig ist es jedoch in erster Linie, ruhig und besonnen zu bleiben und eigene Gefühle und Handlungsimpulse zu ordnen.

Da in einer solchen Situation sofort reagiert werden muss und erst später Beratung und Unterstützung eingeholt werden können, ist im Moment der Mitteilung Folgendes besonders wichtig:

- Dem Kind, wenn es sich anvertraut, Glauben schenken.
- Das Kind für seinen Mut, sich anzuvertrauen, loben.
- Dem Kind vermitteln, dass ihm geglaubt wird und sagen, dass Sie wissen, dass es viele Kinder und Jugendliche gibt, denen so etwas passiert.
- Dem Kind versichern, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Klar die Position beziehen, dass die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch allein beim Täter/der Täterin liegt.
- Die Tat, aber nicht die ganze Person des Täters/der Täterin verurteilen. Die Gefühle der Mädchen/Jungen sind bezüglich des Täters/der Täterin häufig sehr ambivalent.
- Zweifelsfrei Partei für das Kind ergreifen.
- Keine „Warum“-Fragen verwenden – diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisieren, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf (nicht drängen oder ausfragen).
- Widerstände respektieren (Eigene Wahrnehmung spiegeln: z.B. „Du wirkst auf mich...“)
- Das Kind ermutigen, sich mitzuteilen.
- Ehrlich sagen, dass dies auch für Sie eine schwierige Situation ist und Sie sich selbst erst Unterstützung holen müssen (natürlich anonym und vertraulich).
- Nichts versprechen, was möglicherweise nicht eingehalten werden kann. Impulsives Handeln schadet in der Regel bei sexuellem Missbrauch mehr, als dass es hilft. Besonders wichtig ist: Ruhe bewahren!
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber auch direkt formulieren, dass andere pädagogische Fachkräfte einbezogen werden.

Nach der Mitteilung:

- Die Einrichtungsleitung ins Vertrauen ziehen und das Gespräch, die Fakten und die Situation unbedingt schriftlich festhalten.
- Darauf achten, dass zum/zur Täter/in keine Verdachtsgespräche vordringen, denn er oder sie könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Sicher stellen, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgeschlossen oder bestraft fühlt.

### **... ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufkommt**

In Kindertageseinrichtungen fallen Kinder hin und wieder durch Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensänderungen auf, deren Ursachen sich nicht klären lassen. Diese Verhaltensauffälligkeiten können, müssen aber nicht Hinweis auf sexuelle Gewalterfahrungen sein. Besonders spezifische Auffälligkeiten wie sexualisiertes Verhalten oder eine altersunangemessene sexuelle Sprache geben häufig Anlass zu einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Eine erste Orientierungshilfe bei einem Verdacht bietet z.B. der Indikatoren-Katalog im „Roten Kinderschutzordner“.

Es ist in jedem Fall zur Klärung des Handlungsbedarfes die zuständige Fachberatung und ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

## **5.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII**

Zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII nehmen die Pädagogischen Fachkräfte die Unterlagen zum Verfahren zu Hilfe (Im Kirchenbezirk Heilbronn und Brackenheim: „Roter Ordner Kinderschutz“. Kirchenbezirk Weinsberg die jeweils vereinbarten Vorlagen).

Das Verfahrensschema sowie die KiWo-Skala mit dazugehörendem Manual ermöglichen eine Einschätzung des Grades der Gefährdung und einen Überblick zur weiteren Vorgehensweise. Im Ordner befinden sich ebenfalls Vorlagen zur Dokumentation des Vorgehens. Sie sind lückenlos auszufüllen.

Der Gesetzgeber fordert bei einem Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls immer ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Ebenso verpflichtend ist die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes, sofern dies keine weitere Gefährdung nach sich zieht. Wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Angebote zur Abwendung der Beeinträchtigung des Kindes in Anspruch zu nehmen oder aber wenn die Hilfen nicht ausreichen, sind sie in der Pflicht, eine Kooperation mit dem kommunalen Jugendamt einzugehen. Das Jugendamt kann auch gegen den Willen der Eltern zur Verbesserung der Lage des Kindes aktiv werden.

## **5.3 Verfahren bei verbalen und/oder körperlichen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen durch Kinder**

### **... wenn verbale und/oder körperliche (sexuelle) Grenzverletzungen zwischen Kindern vorkommen**

- Dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären.
- Eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbeiführen.

- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen.
- Den Vorfall im (Leitungs-)Team besprechen und abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.
- Mit der ganzen Gruppe Umgangsregeln entwickeln.

### **... wenn ein Kind von sexuellen Übergriffen durch andere Kinder berichtet**

Sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe passieren alltäglich. Manchmal so alltäglich, dass sie von Kindern selbst und auch von manchen Erwachsenen als übliche Umgangsform angesehen werden. Ziel muss es also sein, einen respektvollen und achtsamen Umgang der Kinder untereinander, aber auch zwischen Kindern und Erwachsenen zu erreichen.

Wir möchten dazu ermutigen, grenzverletzendes Verhalten sensibel wahrzunehmen, zu stoppen und ggf. zu sanktionieren und dazu auch das Fachwissen und die spezifischen Angebote möglicher Kooperationspartner (insoweit erfahrene Fachkraft, Psychologische Beratungsstelle, PFIFFIGUNDE, etc.) zu nutzen.

Das Erforschen des eigenen Körpers und die Neugier am Körper anderer gehören zum Heranwachsen. Manche Formen der verbalen oder körperlichen Annäherung können vom Gegenüber subjektiv als grenzverletzend empfunden werden. Dies lässt sich meist durch Entschuldigungen und verändertes Verhalten korrigieren.

Werden aber bewusst und/oder wiederholt die Grenzen einer anderen Person und damit deren körperliche bzw. sexuelle Integrität verletzt, werden Regeln und Gesetze für den Umgang miteinander ignoriert und der Widerstand eines Mädchen oder Jungen missachtet, dann sprechen wir von sexuellen Übergriffen.

An erster Stelle steht dann das Gespräch mit dem betroffenen Mädchen oder betroffenen Jungen. Wichtige Botschaften sind:

- Ich habe Zeit für dich und höre dir zu.
- Ich glaube dir und verstehe deine Verletztheit.
- Sexuelle Übergriffe haben keinen Platz in unserer Einrichtung/unserer Gruppe.
- Niemand hat das Recht, dich zu verletzen. Du hast ein Recht auf Schutz. Wir werden für deinen Schutz sorgen.
- Was brauchst du, um dich bei uns wieder wohl und sicher zu fühlen?
- Es ist mutig von dir, dass du dich anvertraut hast.

Vor weiteren Schritten muss und soll Unterstützung durch KollegInnen und die zuständige Fachberatung eingeholt werden.

Im Weiteren muss ein Gespräch mit dem übergriffigen Jungen/dem übergriffigen Mädchen auf der Grundlage der vorher erarbeiteten Einschätzung des Vorgefallenen stattfinden sowie evtl. Maßnahmen eingeleitet werden. Ebenfalls muss Kontakt zu den Eltern des übergriffigen Kindes und des betroffenen Kindes aufgenommen werden.

### **... wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen aufkommt**

Jeder Verdacht auf Fehlverhalten durch Mitarbeitende bzw. der Einrichtungsleitung muss dem Träger und der zuständigen Fachberatung (FB) gemeldet werden. Es folgen:

- Die Klärung des Sachstandes, sowie die Dokumentation aller vorliegenden Fakten (Sachverhalt, alle Betroffenen, Zeugen etc.).

- Die Abklärung, wer die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten informiert.
- Unter Einbezug dieser, weitere Klärung des Sachverhaltes durch Befragung aller Beteiligten.
- Überprüfung durch Träger, ob weitere Instanzen eingeschaltet werden müssen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen notwendig sind.
- Treffen von Absprachen über das weitere Verfahren und einzuleitende Maßnahmen, sowie deren Dokumentation (Täter-Opfer-Schutz, Hilfs- und Beratungsangebote intern und extern) – alle Betroffenen werden in Kenntnis gesetzt.

#### **5.4 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, [sexualisierter] Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten innerhalb der Evangelischen Landeskirche Württemberg**

In den letzten Kapiteln wurde ausführlich beschrieben, wie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. **Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt ausgehend von einem/r Mitarbeiter/in muss aber klar davon unterscheiden werden!**

Auch wenn wir es uns nicht vorstellen wollen, können in Kindertageseinrichtungen eines (evangelischen) Trägers Verfehlungen sexualisierter Gewalt vorkommen. Es ist nicht einfach, sich einzustehen, dass Menschen aus den eigenen Reihen ihre Macht missbrauchen und Kinder Opfer deren sexualisierter Gewalt geworden sind.

**Innerhalb der Evangelischen Landeskirche gibt es einen verbindlichen Handlungsleitfaden zur Intervention.**

Die aktuelle Version befindet sich auf der Homepage unter:

[www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/Intervention](http://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/Intervention)

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge daraus.

Sollte im Bereich der Ev. Landeskirche Württemberg ein Verdacht/Fall von sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist unverzüglich der Träger zu informieren. Dieser setzt die Ansprechstelle beim Oberkirchenrat (OKR) in Kenntnis. Im Gespräch mit der Ansprechstelle findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt. Die Ansprechstelle nimmt die Anliegen der Betroffenen auf und versucht im beratenden Gespräch zu klären, ob rechtliche Schritte unternommen werden sollen und wie sie aussehen sollen. Zeitgleich informiert der Träger die Fachberatung und den KVJS. Die Fallverantwortung und Bildung eines Krisenteams vor Ort bleiben in der Regel in der Verantwortung der Leitungsperson bzw. beim Träger.

#### **Hinweise und Erklärungen zum Regelablauf:**

Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen „Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstößen [sie] gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechten Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen (vgl. §6 Abs. 2 DG.EKD)“ (EKD 2012, S. 18) Auch das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen schwer an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen in der Kirche besonders schwer, da sie dem christlichen Streben zum umfassenden Wohl der Menschen beizutragen, entgegenstehen. Deshalb erwartet die Evangelische Landeskirche in Württemberg von ihren Einrichtungs- und

Dienststellenleitungen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine klare Haltung zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt.

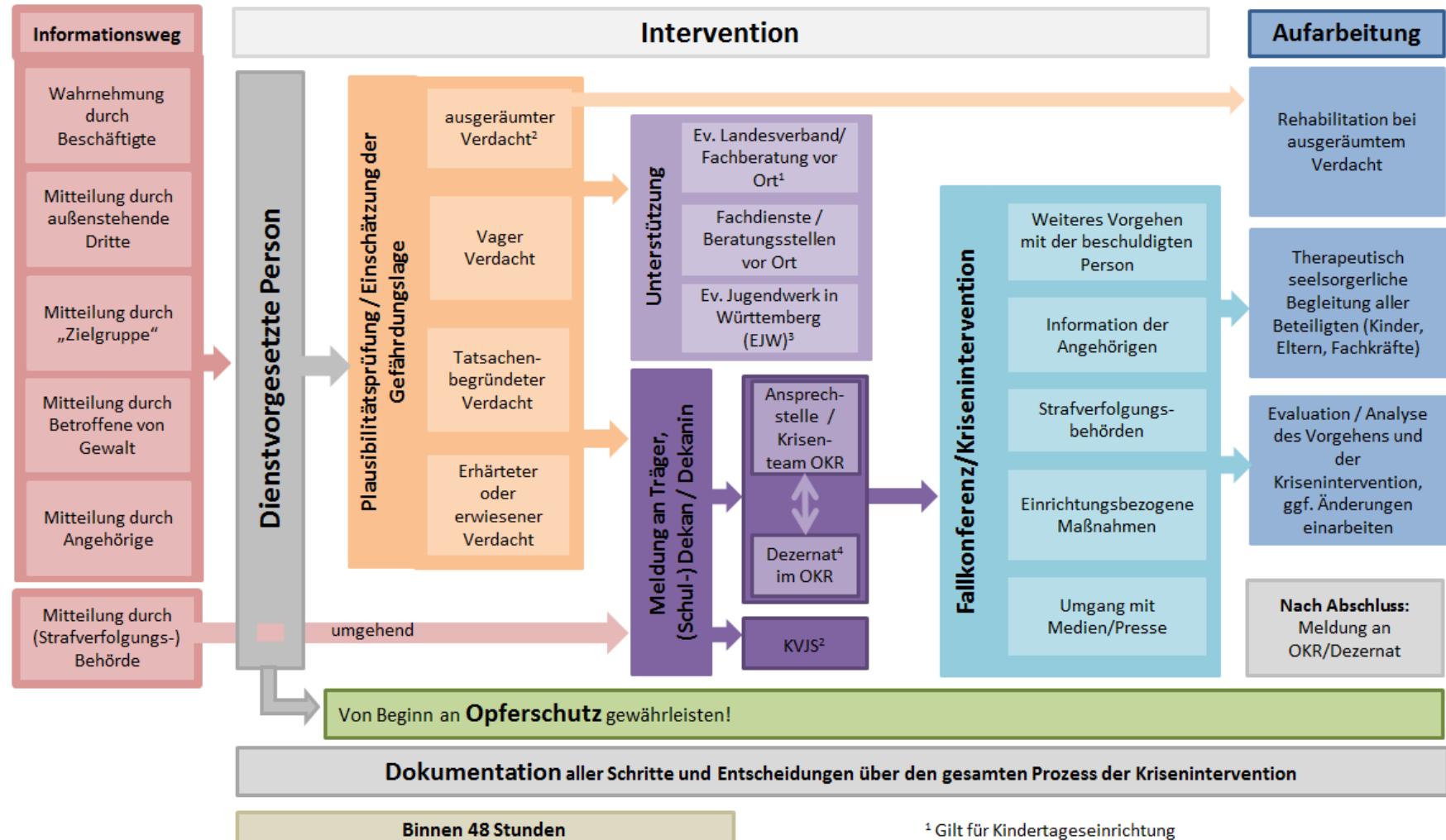
Es gilt:

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an den/die Dienstvorgesetzte/n. Wenn dieser selbst betroffen ist, dann nächst höhere Ebene.
- Klärung der eigenen Rolle: So kann z.B. der/die Dienstvorgesetzte/r nicht gleichzeitig Seelsorger/in für Beteiligte sein.

Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin in der Regel mit Belastungen für das gesamte Team einhergeht. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen.

#### **Bei Kenntnisnahme eines Hinweises:**

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden.
  - Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
  - Weitere Regeln bei Kenntnisnahme eines Hinweises:
    - Ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
    - Dem Kind oder Mitteilendem Glauben schenken
    - Keine falschen Versprechungen gegenüber dem Kind äußern (z.B. ich behalte alles für mich)
    - Transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind/Jugendlichen (nicht immer mit deren Einverständnis, aber nie ohne Kenntnis)
    - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
    - Keine eigenen Befragungen z.B. des Kindes durchführen
    - Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren
- An zuständige Person melden und in den Regelablauf einsteigen



<sup>1</sup> Gilt für Kindertageseinrichtung

<sup>2</sup> Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)

<sup>3</sup> Gilt für Evangelische Jugendarbeit

<sup>4</sup> Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

## 6. Praxishilfen für Träger, Leitungen und pädagogische Fachkräfte

### 6.1 Ansprechpartner bzgl. Kinderschutz für den Stadt- und Landkreis Heilbronn

Stand: September 2022

<p><b>Evang. Oberkirchenrat</b> Beauftragte für Chancengleichheit und Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt Projektstelle: Koordinierung Prävention sexualisierter Gewalt:  Arbeitsreferat: Pressearbeit:</p>	<p>Frau Kress: Tel. 0711 2149-572  <a href="mailto:ursula.kress@elk-wue.de">ursula.kress@elk-wue.de</a>          Frau Günderoth: Tel.: 0711 – 2149 605  <a href="mailto:Miriam.guenderoth@elk-wue.de">Miriam.guenderoth@elk-wue.de</a>           Frau Heider: 0711 – 2149 280          Herr Peter: 0711 – 2227 658</p>
<p><b>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - KVJS</b> Lindenspurstraße 39 70176 Stuttgart (West)</p>	<p>Stadt Heilbronn: Astrid Ebrahimi Tel: 0711 – 6375 879 LK Heilbronn: Sarah Werkmann Tel: 0711 - 6375 849  <a href="https://www.kvjs.de">https://www.kvjs.de</a></p>
<p><b>Evang. Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder, Kirchenbezirk Heilbronn und Weinsberg</b> Am Wollhaus 13 74072 Heilbronn</p>	<p>Irene Schlemmer Tel. 07131 – 797949 5 Silvia Hummel Tel. 07131 – 797949 2  <a href="mailto:Ev.fachberatung.kita@kirche-heilbronn.de">Ev.fachberatung.kita@kirche-heilbronn.de</a></p>
<p><b>Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH (DJHN)</b> <b>Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder, Kirchenbezirk Brackenheim</b> Walder-Weissert-Str. 6 75031 Eppingen-Kleingartach</p>	<p>Renate Sterkel Tel. 07262 / 25535 - 29 00  <a href="mailto:Renate.sterkel@djh-n.de">Renate.sterkel@djh-n.de</a></p>
<p><b>Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., Stuttgart</b> Heilbronner Straße 180 70191 Stuttgart</p>	<p>Andrea Abele  <a href="mailto:Abele.a@evlvkita.de">Abele.a@evlvkita.de</a>          Tel: 0711/1656 – 413</p>
<p><b>Kinderschutzbeauftragter sowie IseF</b> Evangelisches Bezirksjugendwerk Heilbronn</p>	<p>Herr Markus Beye Mobil: 0151 - 40 24 29 23 E-Mail: <a href="mailto:m.beye@ejw-heilbronn.de">m.beye@ejw-heilbronn.de</a></p>

<p><b>Externe Beratungsstelle bei Verdacht sowie Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)</b></p> <p>Psychologische Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband</p> <p>Schellengasse 7-9 74072 Heilbronn</p>	<p>Herr Ripke Frau Schulz Herr Zünkler Tel. 07131 - 964420 <a href="mailto:pbs@diakonie-heilbronn.de">pbs@diakonie-heilbronn.de</a></p>
<p><b>Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) Stadt Heilbronn:</b></p> <p>Stadt Heilbronn Amt für Familie, Jugend und Senioren Wollhausstrasse 20 74072 Heilbronn</p>	<p>Zu erfragen bei Michael Weimer</p> <p>Telefon: 07131 56- 3316 E-Mail: <a href="mailto:Michael.Weimer@heilbronn.de">Michael.Weimer@heilbronn.de</a></p>
<p><b>Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISeF) Landkreis Heilbronn</b></p> <p>Landratsamt Heilbronn Lerchenstraße 40 74074 Heilbronn</p>	<p>Zu erfragen: Landratsamt Heilbronn Sekretariat Beratungsstelle für Familie u. Jugend Sandra Volk 07131 – 994 338 <a href="mailto:Sandra.volk@landratsamt-heilbronn.de">Sandra.volk@landratsamt-heilbronn.de</a></p>
<p><b>Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISeF) Hohenlohe-Kreis</b></p> <p>Infokoop, Informations-und Kooperationsstelle gegen häusliche und sexuelle Gewalt Gaisbacher Straße 7 74653 Künzelsau</p>	<p>Tel. 07940/939951 <a href="mailto:infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de">infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de</a></p>
<p><b>Pfiffigunde Heilbronn e.V.</b> Beratung und Hilfe bei sexuellem Missbrauch Dammstr. 15 74076 Heilbronn</p>	<p>Tel. 0 71 31 – 166178 Bürozeiten: Di, Mi und Do 10.00 – 13.00 Uhr Telefonzeiten BeraterInnen: Mo 16.30 – 18.00 Uhr Fr 11.00 – 12.30 Uhr <a href="mailto:info@pfiffigunde-hn.de">info@pfiffigunde-hn.de</a></p>
<p><b>JuMÄX – Fachstelle</b></p> <p>Hilfe nach sexuellem Missbrauch von Jungen und Mädchen und Information zu Sexualität</p> <p>Landratsamt Heilbronn Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn</p>	<p>Beratungstermine werden im Sekretariat vergeben: Tel. 07131 994-338</p>
<p><b>Heilbronn Stadt:</b></p> <p>Amt für Familie, Jugend und Senioren Beratungsstelle für Familie und Erziehung Wollhausstraße 20 74072 Heilbronn</p>	<p>Tel. 07131 - 56 2648 <a href="mailto:bfe@heilbronn.de">bfe@heilbronn.de</a></p>

<b>Externe Ansprechperson für den Kirchenbezirk Heilbronn</b> Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V.	Mirjam Sperrfechter Tel.: 07131 2718777 <a href="mailto:mirjam.sperrfechter@skjr-hn.de">mirjam.sperrfechter@skjr-hn.de</a>
<b>Externe Ansprechperson für die Kirchenbezirke Brackenheim und Weinsberg</b>	Zu erfragen: Landratsamt Heilbronn Sekretariat Beratungsstelle für Familie u. Jugend Sandra Volk 07131 – 994 338 <a href="mailto:Sandra.volk@landratsamt-heilbronn.de">Sandra.volk@landratsamt-heilbronn.de</a>
<b>Landratsamt Hohenlohekreis Kinderschutz</b>	Zu erfragen: Frau Horn 07940/18-510 <a href="mailto:Horn@Hohenlohekreis.de">Horn@Hohenlohekreis.de</a>
<b>Bundesweite Beratungsmöglichkeiten:</b>  Ökumenische Telefonseelsorge (gebührenfrei und anonym) Mail und Chatberatung: <a href="http://www.telefonseelsorge.de">www.telefonseelsorge.de</a>  Elterntelefon (gebührenfrei und anonym) <a href="http://www.nummergegenkummer.de">www.nummergegenkummer.de</a>  Kinder- und Jugendtelefon (gebührenfrei und anonym) <a href="http://www.nummergegenkummer.de">www.nummergegenkummer.de</a>  N.I.N.A Online- und Telefonberatung bei sexuellem Missbrauch (gebührenfrei und anonym) <a href="http://www.nina-info.de">www.nina-info.de</a> <a href="http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de">www.kein-raum-fuer-missbrauch.de</a>	Telefon: 0800 / 1110 -111 oder -222   Telefon: 0800 / 1110 550 Mo.-Fr.: 9-11 Uhr / Di. & Do.: 17-19 Uhr   Telefon: 116 111 oder 0800 / 1110 333 Mo.-Sa.: 14-20 Uhr   Telefon: 0800 / 225 5530

## 6.2 Verdachtsstufen bei gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
<b>Unbegründeter Verdacht</b>	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Missverständnis wurde geklärt; Kind zieht Behauptung zurück ohne unter Druck zu sein und Motivation für falsche Behauptung ist plausibel; mehrere Personen erklären unabhängig voneinander, warum die Behauptung nicht stimmen kann.	<p>Bei Verdachtsabklärung: informierte Personen dokumentieren =&gt; Kreis klein halten =&gt; Fürsorgepflicht! Entscheidung, ob Verdacht ausgeräumt ist, orientiert sich an der fachlichen Einschätzung der externen Fachberatung</p> <p>Achtung! Strafrecht ist nicht der alleinige Maßstab, denn ein Freispruch räumt noch keinen Verdacht aus. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. Rehabilitation einleiten.</p> <p>Keine Info ans Team, keine Info an Eltern</p>
<b>vager Verdacht</b>	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen</li> <li>▪ verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können (...)</li> <li>▪ weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen</li> </ul>	<p>Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.</p> <p>Verdacht lässt sich nicht ausräumen: Leitung/Träger/Fachberatung führen ein Gespräch über Fachlichkeit, verweisen auf den Verhaltenskodex. Einhalten von best. Regeln anweisen.</p> <p>Das Wort „Verdacht“ wird beim Gespräch vermieden.</p>
<b>begründeter Verdacht</b>	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen</li> <li>▪ konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen</li> </ul>	<p>Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte. Z.B.: Abmahnung und ggf. Freistellung, Verdachtskündigung („Im Zweifel für den Kinderschutz“)</p> <p>Kind muss geschützt werden, vorher kein Gespräch mit Beschuldigtem/r!</p> <p>Aus rechtlichen Gründen keine Details ans Team oder Eltern!</p> <p>Mögliche Sprachregelung: Es gab einen Verdacht, der nicht erhärtet wurde, jedoch auch nicht ausgeräumt werden konnte. Aus Gründen des Kinderschutzes haben wir YX freigestellt/gekündigt.</p>

<b>erharteter oder erwiesener Verdacht</b>	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweis mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tater wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. (Erzieher hatte z.B. seine Hand in der Hose des Kindes)</li> <li>▪ Tater hat sexuelle Grenzberschreitungen selbst eingerumt</li> <li>▪ Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen</li> <li>▪ Forensisch-medizinische Beweise: Ubertragenen Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung</li> <li>▪ detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen knen</li> <li>▪ sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann</li> </ul>	<p>Manahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. (siehe Opferschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trennung von Mitarbeiter/in</li> <li>▪ ggf. Strafanzeige</li> <li>▪ Informationsgesprach mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat.</li> <li>▪ Konfrontationsgesprach mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat.</li> <li>▪ Worte finden fr die Kinder. Beobachtete Handlung, betroffenes Kind: XY das darf das nicht machen. Komm, wir gehen weg von XY. Kind klarmachen: YX hat falsch gehandelt, es richtet sich nicht gegen dich. Eltern informieren.</li> <li>Nicht betroffene Kinder: Ihr wisst, es gibt Sachen, die darf man nicht machen. XY hat Sachen gemacht, die man nicht tun darf. Was genau, das war wissen wir auch nicht. Aber sie waren so schlimm, dass sie die Polizei untersuchen muss. Deshalb kann XY nicht mehr in der Kita (bei uns) arbeiten.</li> </ul>
<b>Rehabilitation</b>	Nur bei wirklich ausgegerumten Verdacht. So lange Zweifel bestehen bleiben, kann es keine Rehabilitation geben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Schritte werden mit dem Mitarbeiter beziehungswise der Mitarbeiterin abgestimmt.</li> <li>▪ Im Rehabilitationsverfahren gleichen Personenkreis vom ausgerumten Verdacht unterrichten (Beschuldigte/r, Beteiligte, Team)</li> <li>▪ Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel (sofern mglich) angeboten.</li> <li>▪ Nachsorge fr Beteiligte durch gemeinsames klarendes Gesprach unter Beteiligung der Leitung, ggf. Supervision / Seelsorge</li> <li>▪ Prozess durch symbolischen Schlusspunkt (z.B. Ansprache, Meditation, Andacht) abschlieen</li> </ul>	<p>Rehabilitation ist Leitungsaufgabe Rehabilitationsverfahren erfordert gleiche Sorgfalt wie Aufklarung des Verdachts</p> <p>Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkrftet ist. Wenn er ausgerumt wurde, werden alle diesbezglichen Vorgnge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwhnt werden.</p> <p>Kein schlechtes Gewissen kommunizieren (Verdachtsabklarung war nicht falsch!), sondern Erleichterung, dass er sich nicht erhartet hat.</p>

### 6.3 Umgang mit übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden<sup>1</sup>

#### Entgegennahme der Vermutung

##### Entgegennahme – Bündelung der Informationswege

Allen Mitarbeitenden muss klar sein, dass Leitung erste Ansprechperson ist, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird. Wird ein Verdacht von Dritten an Mitarbeitende weitergegeben, muss dies umgehend der Leitung mitgeteilt werden. Sollte die Leitung selbst betroffen sein, muss an nächsthöhere Ebene kommuniziert werden.

Fallverantwortung hat in der Regel die Dienstvorgesetzte Person, außer sie ist selbst in die Vorwürfe involviert.

Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen „*Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstößen [sie] gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlischen Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen (vgl. § 6 Abs. 2 Disziplinar-Gesetz der EKD – DG.EKD)*“ (EKD 2012, S. 18). Auch das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist.

Sollte **ein Verdacht aufkommen gegen eine Person, die die Trägerschaft bereits verlassen hat**, müssen ebenfalls die nun folgenden Schritte unternommen werden: Plausibilitätsprüfung – Meldung – Aufarbeitungsprozess.

Die Abklärung, ob strafrechtliche Relevanz vorliegt, muss von der Dienstleitung (= Träger) geklärt werden!

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
<b>1.</b>	<b>Entgegennahme des Verdachtes, der Vermutung</b>  Kontaktaufnahme zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen mit mindestens einer weiteren Fachkraft binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang.		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)</li> <li>▪ Meldende Person</li> </ul>	Erlangen Leitungskräfte direkt von den Strafverfolgungsbehörden Kenntnis über Ermittlungen gegenüber haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, so ist <b>umgehend</b> die dienstvorgesetzte Person und die Ansprechstelle / das Krisenteam des OKR oder das zuständige Dezernat im Oberkirchenrat zu informieren.	6.2 Ver- dachtsstufen 6.4 Pers. Checkliste Protokoll

<sup>1</sup> Siehe: Interventionsplan, Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

## Plausibilitätsprüfung

### Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage

Um die weiteren Handlungsschritte zu klären, ist es notwendig, den geäußerten Verdacht und die vorliegende(n) Information(en) genau wahrzunehmen, strukturiert anzusehen, zu bewerten und adäquat zu handeln. Dazu sind nötig: **Plausibilitätsprüfung** (Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. Dienstplan), **Gefährdungseinschätzung** (können weitere Kinder/Jugendliche betroffen sein?) und **Verdachtsprüfung** (Klärung der Verdachtsstufe). Je akuter die Gefährdungseinschätzung ist, desto schneller muss dem nachgegangen werden.

*„Eine Plausibilitätsprüfung ist dann positiv, wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen an die Hinweise anknüpfen kann, z.B. an Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben. Die Leitung hat bei der Plausibilitätskontrolle nur zu prüfen, ob diese tat-sächlichen Hinweise vorliegen. Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.“ (DW Hamburg 2015)*

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
<b>2.</b>	<b>Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung</b>  Zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen: <b>Fallberatung</b> mit mindestens einer weiteren Fachkraft binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang.  a) Plausibilität feststellen b) Gefährdungseinschätzung c) Verdachtsstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewertung der Situation</li> <li>▪ Klärung des Einstiegs in Handlungsplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)</li> <li>▪ Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz</li> <li>▪ ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern)</li> </ul>	<p><b>Es gilt dabei das 4-6-Augen-Prinzip!</b></p> <p>Bei großer Unsicherheit ist eine Beratung mit einer IseF oder der externen Ansprechperson, Frau Sperrfechter, zur Klärung des weiteren Vorgehens sinnvoll.</p> <p>Opferschutz muss unabhängig vom Ergebnis eingeleitet werden!</p>	Notizen, Protokolle  Ausgefüllte Dokumentation (z.B. Checkliste)  Anhang 1 – Dokumentationshilfe
a.	<b>Plausibilität feststellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie plausibel ist die geschilderte Situation?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)</li> <li>▪ Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz</li> <li>▪ ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (<b>extern</b>)</li> </ul>	Bei der Plausibilitätsprüfung muss auf jeden Fall eine erfahrene und unabhängige (nicht unbedingt externe) Fachkraft einbezogen werden, um sicherzustellen, dass keine Eigeninteressen der Einrichtung in die Entscheidung einfließen.	

b.	<b>Gefährdungseinschätzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarheit über die Gefährdung auch weiterer Kinder oder Jugendlicher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)</li> <li>▪ Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz</li> <li>▪ ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern)</li> </ul>		
c.	<b>Verdachtsprüfung, erste Einschätzung erfolgt mit folgendem Ergebnis:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Es handelt sich um einen unbegründeten Verdacht (weiter zu 3a)</li> <li>Es handelt sich um einen vagen Verdacht (weiter zu 3b)</li> <li>Es handelt sich um einen tatsächlichenbegründeten Verdacht (weiter zu 3c)</li> <li>Es liegt ein erhärteter oder erwiesener Verdacht vor (weiter zu 3d)</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung der Vermutung</li> </ul>		Sicherung der Ergebnisse und Begründung der Einstufung der Bewertung des Verdachtes	Protokolle
<b>3.</b>	<b>Weiterarbeit mit Ergebnis der ersten Einschätzung des Verdachtet:</b>				
a.	<b>Ergebnis unbegründeter Verdacht (a)</b>  Die beschuldigte Person ist gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren. (weiter zu 6a.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rehabilitation der betroffenen Person</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)</li> <li>▪ Ggf. interne oder externe Fachkraft zur Unterstützung</li> </ul>	Ggf. muss innerhalb der Einrichtung der Vorgang aufgearbeitet werden (siehe 6 b-e) Überprüfung von Präventionsmaßnahmen und -instrumenten <b>Mitteilung des Vorgangs an die Ansprechstelle im OKR.</b> <b>Dokumentation für die Statistik der EKD</b>	<b>Keine Info ans Team; keine Info an Eltern!</b>
b.	<b>Ergebnis vager Verdacht (b)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Information an den Träger</li> <li>▪ Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtet erforderlich</li> <li>▪ Beteiligung / Bildung des Krisenteams (siehe 5.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinderschutz-orientierte Aufklärung</li> <li>▪ ggf. Personalentwicklungs-Maßnahmen oder Auflagen (Beratung, Coaching, Supervision, Fortbildung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r</li> <li>▪ Träger / Dekanin / Dekan</li> <li>▪ Ansprechstelle/ Vertretung des OKR</li> </ul>	Eine <b>externe Fachkraft</b> sollte hinzugezogen werden, um durch einen einrichtungsunabhängigen und fachlich-erfahrenen Blick von außen angemessene Reaktionen im Sinne des Kindeswohls zu gewährleisten.  Auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende in einer Kita hat der Träger Anspruch auf Beratung durch eine <b>insoweit erfahrene Fachkraft</b> .	

c. d.	<p><b>Ergebnis tatsächebegründeter oder erhärteter oder erwiesener Verdacht: (c; d)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meldungen an entsprechende Personen / Ansprechstellen (siehe 6.1)</li> <li>▪ Bildung eines Krisenteams zur weiteren Koordination (siehe 5)</li> <li>▪ Sofortige Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen bei „Gefahr in Verzug“ oder weil diese um Schutz bitten (siehe 4)</li> <li>▪ Information von Angehörigen bei Minderjährigkeit der als Opfer angegebenen Person</li> <li>▪ Info des Teams</li> <li>▪ Ggf. Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde (sofern diese involviert ist)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinderschutz-orientierte Aufklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r</li> <li>▪ Träger / Dekan / Dekanin</li> <li>▪ ggf. Fachberatung</li> <li>▪ Ansprechstelle/ Vertretung des OKR</li> <li>▪ ...</li> </ul>	<p><b>Hinzuziehen einer externen Fachkraft (insoweit erfahrenen Fachkraft)</b></p> <p>Alle Ebenen der Mitarbeit sind zu beachten (Haupt- und Ehrenamt)!</p> <p>Klärung, was gesagt werden kann.</p> <p>Begleitung des Teams; Begleitung von Eltern</p>	
e.	<p><b>Gespräch mit tatverdächtiger Person</b></p> <p>Hinweis auf das Recht auf anwaltlichen Beistand.</p> <p>Konfrontation mit den Vorwürfen.</p> <p>Hören der Person</p> <p>Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weiterer Schritt der Plausibilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)</li> <li>▪ Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz</li> <li>▪ ggf. externe Anwaltskanzlei oder Arbeitsrecht-Referat</li> </ul>	<p><b>Beteiligung der MAV, sofern die Person einverstanden ist.</b></p> <p><b>Information der MAV.</b></p> <p><b>Wichtig: Es ist nicht die Aufgabe des Trägers zu ermitteln. Ermittlung ist Sache der Strafverfolgungsbehörde.</b></p> <p>Zur Vorbereitung für ein Gespräch können die Ansprechstelle des OKR und auch das Arbeitsrechtsreferat kontaktiert werden. Ggf. Hinzuziehen einer externen Anwaltskanzlei.</p> <p><b>Mögliche Handlungsschritte, bzw. Klärfungspunkte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kurzfristige Freistellung für einige Tage bis eine Woche incl. Hausverbot je nach Schwere der Vorwürfe</li> <li>▪ Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. fristlose Kündigung)</li> <li>▪ Klärung der Verantwortlichkeiten</li> <li>▪ Klärung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte</li> </ul>	

## Beratung bei Plausibilitätsprüfung

### Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage

Für die Plausibilitätsprüfung, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung kann man sich an verschiedene Fachberatungsstellen wenden. Rechtliche Grundlage hierfür sind folgende Paragrafen und gesetzliche Regelungen:

- 1) Im § 8b SGB VIII ist der Beratungsanspruch wie folgt geregelt:

#### **§ 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

- 2) § 4, Abs. 2 KKG regelt diesen Anspruch auch für außerhalb des SGB VIII beschäftigte Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben:

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

[...]

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

**Hilfreich für den Krisenfall ist die Kontaktaufnahme in ruhigen Zeiten mit der nächstgelegenen / zuständigen Fachberatungsstelle.**

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
Beratung für Kindertageseinrichtungen durch den Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. / Ev. Fachberatung vor Ort	zeitnahe Beratung evtl. als Mitglied im Kriseninterventionsteam		Die Beratung bezieht sich auf die Handlungsschritte ggf. kann es hilfreich sein, die Fachberatung im Krisenteam aufzunehmen.	
Beratung durch örtlichen Beratungsstellen	Beratung durch örtlichen Beratungsstellen		Auch hier kann sich die Beratung auf die weiteren Handlungsschritte beziehen. Ein externer Blick hilft bei der Vermeidung von „blinden Flecken“.	Siehe Kontaktliste, 6.1

## Meldungen / Meldepflichten

### Meldungen

Der Träger, die Dekanin/der Dekan oder die Dienstvorgesetzte Person wurde innerhalb der Verdachtsklärung schon hinzugezogen. Wichtig: Auch wenn an übergeordnete Stellen eine Meldung erfolgt, bleibt die Fallverantwortung vor Ort.

	<b>Prozessschritt</b>	<b>Ziele</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Folgen/Anmerkungen</b>	<b>Dokumente</b>
<b>4.</b>	<b>Meldungen an übergeordnete Stellen und/oder an Betriebserlaubnis erteilende Behörde</b>			Je nach Arbeitsfeld gelten gesonderte Meldestellen	Schriftlicher Nachweis
a.	<b>Meldung an die Ansprechstelle im Oberkirchenrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeitnahe Beratung</li> <li>▪ Initiiieren einer umfassenden Krisenintervention</li> <li>▪ Einleitung von arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen.</li> <li>▪ Einleitung von Maßnahmen das Ehrenamt betreffend</li> </ul>	Krisenteam der Landeskirche/OKR: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ursula Kress</li> <li>▪ Dr. Winfried Klein</li> <li>▪ Oliver Hoesch</li> </ul>	Ansprechstelle des OKR koordiniert und fungiert als Clearingstelle und vermittelt entsprechende Personen intern (Dezerne und Referate) und extern.  Einrichtungen, Dienststellen der Evangelischen Landeskirche müssen eine Meldung an die Ansprechstelle im OKR machen	
b.	<b>Meldung an entsprechendes Dezernat im Oberkirchenrat</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entsprechende Person im Dezernat des OKR</li> </ul>	Das jeweilig zuständige Dezernat/Referat im OKR ist zu informieren.	
c.	<b>Bei Kindertageseinrichtungen:</b> Schriftliche Meldung an den KVJS <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name und Anschrift des Trägers</li> <li>▪ Was ist vorgefallen?</li> <li>▪ Wann ist es vorgefallen?</li> <li>▪ Welche ersten Maßnahmen wurden ergriffen? (Opferschutz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel des KVJS ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Einrichtung.</li> <li>▪ Werden die Voraussetzungen der geltenden Betriebserlaubnis noch erfüllt?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Träger</li> <li>▪ Regional zuständige Person des KVJS</li> </ul> Abstimmung des KVJS mit dem örtlichen Jugendamt und dem Landesverband findet i.d.R. bei örtlicher Prüfung statt (§ 46 SGB VIII)	Vorgehen KVJS im Einzelfall: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufforderung zu einer Stellungnahme</li> <li>▪ Gesprächstermin mit dem Träger</li> <li>▪ Befragung von Leitung und/oder Team</li> <li>▪ Verwaltungsrechtliche Maßnahmen</li> </ul> Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt findet i.d.R. statt (§ 46 SGB VIII)	E-Mail  Gesprächsnotizen von Telefonaten  Protokolle von Befragungen/ Besprechungen

	<b>Prozessschritt</b>	<b>Ziele</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Folgen/Anmerkungen</b>	<b>Dokumente</b>
<b>d.</b>	Meldung an das örtliche Jugendamt ist erforderlich wenn § 8a SGB VIII zusätzlich in Betracht kommt.	Gewährleistung des Kindeswohls	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Träger</li> <li>▪ ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)</li> </ul>	Wenn z.B. Kinder Hilfe benötigen, um traumatisierende Erfahrungen zu verarbeiten oder der Verdacht besteht, dass eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zusätzlich vom Umfeld des Kindes ausgeht.	
<b>e.</b>	Meldung an die Polizeibehörde/ Staatsanwaltschaft/ Strafverfolgungsbehörden  <b>Immer in Abstimmung mit den betroffenen Eltern/ Sorgeberechtigten!</b>			<p>Die Frage ob und wann die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten ist, <b>ist nicht immer von Anfang an eindeutig zu klären.</b> (Deshalb kann es bei Unsicherheiten diesbezüglich hilfreich sein, sich anonymisiert und hypothetisch an das zuständige Landeskriminalamt zu wenden oder anwaltliche Beratung einzuholen.)</p> <p>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind sogenannte „Offizialdelikte“, diese werden bei Bekanntgabe gegenüber der Strafverfolgungsbehörde immer strafrechtlich verfolgt und können nicht zurückgenommen werden.</p>	

## Opferschutz

### Opferschutz

Mit Kenntnisnahme eines Verdachtes müssen Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen von (sexualisierten) Gewalterfahrungen erfolgen. Wichtig ist hierbei auch der Blick auf mögliche weitere Betroffene. **Der Opferschutz beginnt mit der ersten Kenntnis eines Verdachtes und ist von Beginn an mitzudenken.**

	<b>Prozessschritt</b>	<b>Ziele</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Folgen/Anmerkungen</b>	<b>Dokumente</b>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen um den Schutz des Kindes/der Kinder aktuelle und langfristig sicherzustellen.</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fallverantwortliche Person</li> </ul>		
a.	Trennung von Kind und verdächtiger Person: Nicht das Kind hat die Gruppe/die Kita zu verlassen, sondern der potentielle Täter bzw. die potentielle Täterin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Garantierte Nicht-Wiederholung</li> <li>▪ „Unmöglichmachung“ von weiterer Beeinflussung durch die Täterin oder den Täter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Träger/Leitung</li> <li>▪ Täterin/Täter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht alleine lassen der verdächtigen Person mit Kindern/Jugendlichen</li> <li>▪ räumliche Trennung der/des Verdächtigen von der Einrichtung</li> <li>▪ Kontaktverbot zu den Kindern</li> <li>▪ Anweisung den Schlüssel abzugeben</li> <li>▪ Hausverbot, Freistellung</li> </ul>	Protokolle
b.	Information der Personensorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertrauen stärken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fallverantwortliche Person</li> <li>▪ Personen des örtlichen Krisenteams</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutzmaßnahmen besprechen</li> <li>▪ Verschwiegenheit im Sinne des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes zusichern und einfordern</li> <li>▪ Über weiteres Vorgehen informieren</li> </ul>	Protokoll
c.	Ggf. Unterstützungsmaßnahmen für die Familie einleiten.		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fallverantwortliche Person</li> <li>▪ Personen des örtlichen Krisenteams</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorheriger Kontakt mit der Beratungsstelle, um die zeitlichen Kapazitäten für weitere Fälle abzuklären!</li> <li>▪ Psychosoziale Prozessbegleitung</li> </ul>	Flyer Zeugeninfo der EKD
d.	Mitdenken: Könnten weitere Kinder/Jugendliche im Umfeld des Täters oder der Täterin betroffen sein?		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fallverantwortliche Person</li> <li>▪ Personen des örtlichen Krisenteams</li> </ul>	Gibt es Kenntnisse darüber, ob weitere Kontakte bestehen, durch Ehrenamt, andere Beschäftigungen... Weitere Schritte sind ggf. mit der Beratungsstelle oder der Ansprechstelle im OKR zu besprechen.	
e.	Befragung des Kindes nur durch eine entsprechend geschulte Fachkraft			Nur mit Zustimmung der Eltern möglich	

## Krisenteam vor Ort

### Krisenintervention / Aufgaben des Kriseninterventionsteams vor Ort

Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, die für sich betrachtet werden muss. Die weiteren Handlungsschritte sind Anregungen, die konkret **in der jeweiligen Situation geprüft** werden müssen, ebenso deren **Reihenfolge**. Wichtig hierbei ist die sorgsame Betrachtung der Situation auf unterschiedlichen Ebenen und der notwendigen Schritte!

- ⇒ Das Krisenteam sollte zeitnah gebildet werden
- ⇒ Bei der Zusammensetzung des Kriseninterventionsteams ist zu beachten, dass keine Person beteiligt wird, die in Vorwürfe involviert ist
- ⇒ Klärung des Handlungsspielraumes des Kriseninterventionsteams vor Ort
- ⇒ Zeitnaher Kontakt muss sichergestellt sein (ggf. zu Beginn täglich)
- ⇒ Austausch der wichtigsten Telefonnummern/Mailadressen
- ⇒ Es ist wichtig im Team zu arbeiten und keine Eigeninteressen verfolgen

Beim Prozess der Krisenintervention handelt es sich nicht um einen geradlinigen Prozess, sondern es müssen immer wieder „Schleifen“ gedreht werden und schon besprochene Fragen nochmals in der aktuellen Situation geklärt werden. Besonders wichtig ist hierbei die Dokumentation jeder Entscheidung. Dabei werden Entscheidungen mindestens im 4-6-Augenprinzip getroffen und sorgfältig dokumentiert.

#### **Mitglieder des Kriseninterventionsteams vor Ort:**

- ⇒ Dienstvorgesetzte Person (sofern Dienst- und Fachaufsicht durch eine Person vertreten sind, sonst die entsprechenden beiden Personen)
- ⇒ Ggf. Trägervertretung und/oder Fachberatung
- ⇒ Interne Kinderschutzkraft/Ansprechperson
- ⇒ Externe Fachkraft/insoweit erfahrene Fachkraft
- ⇒ Pressesprecherin/Pressesprecher, sofern vorhanden, sonst: Hinzuziehen eines Medienexperten zur Beratung bei Strategieentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeits-/Medienarbeit.

ggf. andere wichtige Personen, die für die Aufklärung und Aufarbeitung hilfreich sind (z.B. Rechtsreferat, Anwaltskanzlei)

	<b>Themen</b>	<b>Ziele</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Folgen/Anmerkungen</b>	<b>Dokumente</b>
<b>6.</b>	<b>Aufgaben des Kriseninterventionsteams</b>		Krisenteam, ggf. in Absprache mit Ansprechstelle im OKR/ Landeskirche		Protokolle führen!
a.	<b>Immer wieder: Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos und Festlegung und Beratung über weiteres Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufklärung ermöglichen</li> <li>▪ Passgenaues Vorgehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> </ul>	<p>Die Bewertung der Situation, Festlegung und Beratung über das weitere Vorgehen ist eine kontinuierliche Aufgabe und muss daher immer wieder erfolgen, v.a. wenn es neue Informationen zum Fallverlauf gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Regel ergänzen weitere, zu einem späteren Zeitpunkt kommende Informationen die ersten Einschätzungen</li> </ul>	
b.	<b>Beratung über die Situation bezüglich der verdächtigen/beschuldigten Person</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflichten des Arbeitgebers</li> <li>▪ Auch bei ehrenamtlich Mitarbeitenden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden</li> <li>▪ Sofortige Freistellung zum Schutz aller Beteiligten</li> <li>▪ Hilfsangebote (Beratung, anwaltliche Unterstützung, MAV)</li> <li>▪ Seelsorge</li> </ul>	
c.	<b>Beratung über die Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen und Einbeziehung der Eltern/ Sorgeberechtigten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinderschutz im Blick</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> <li>▪ Eltern/ Sorgeberechtigten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten</li> <li>▪ Information über Sachstand</li> <li>▪ Bisherige Schritte darstellen</li> <li>▪ Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern), auch anwaltlich</li> <li>▪ Gerichtsverwertbare Gespräche dürfen nur durch die Kripo erfolgen</li> <li>▪ Abstimmung der nächsten Schritte</li> </ul>	
d.	<b>Kommunikation mit weiteren Eltern von nicht unmittelbar betroffenen Kindern/ Jugendlichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Transparenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten</li> <li>▪ Information über Sachstand</li> <li>▪ Bisherige Schritte darstellen</li> <li>▪ Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern)</li> <li>▪ Abstimmung der nächsten Schritte</li> </ul>	

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
e.	<p><b>Gestaltung der transparenten Kommunikation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunikationsstrategie auf Grundlage der aktuelle Ereignisse entwickeln und u.U. Anpassung bei neuen Erkenntnissen</li> <li>▪ Ansprechperson benennen, ggf. externe Beratung hinzuziehen.</li> <li>▪ Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes zum (Persönlichkeits) Schutz von Opfern</li> </ul> <p>Aufgaben des Sprechers/der Medienexpertin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Botschaften identifizieren</li> <li>▪ Sprachregelungen formulieren</li> <li>▪ Vermittlung von Personen mit Expertenwissen zu Teilbereichen für Interviews</li> <li>▪ Zu bespielende Kanäle bestimmen (Presse, Homepage, andere Veröffentlichungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Transparenz</li> <li>▪ Signal: „Wir wissen davon und setzen alles daran, den Vorgang/die Vorwürfe aufzuklären.“</li> <li>▪ Minimierung des Vertrauensschadens</li> <li>▪ Vermeidung von (weiteren) Gerüchten und Spekulationen</li> <li>▪ Befugnisse darüber, wer was nach außen geben darf</li> </ul>	Krisenteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wichtig ist eine verbindliche „Sprachregelung“</li> <li>▪ Wer darf etwas sagen?</li> <li>▪ Verweis an entsprechende Personen (Sprecherin / Sprecher / Krisenteam)</li> <li>▪ Hinzuziehen einer professionellen Unterstützung für die Kommunikation mit der Presse <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Pressestelle des Trägers</li> <li>○ Pressestelle OKR</li> <li>○ Mailverteiler interessierter Eltern</li> <li>○ Homepage mit Kontaktadressen einer möglichen Unterstützung erweitern</li> </ul> </li> </ul>	Protokolle
f.	<p><b>Information innerhalb des Teams</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ So viel wie nötig, so wenig wie möglich</li> <li>▪ Geltende Schweigepflichtregeln und Regelungen zum Datenschutz beachten.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> <li>▪ Leitung</li> <li>▪ Ggf. MAV einbeziehen</li> </ul>	Beratungs- und Begleitungsangebot für das Team ggf. in Erwägung ziehen.	
g.	<p><b>Beratung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> <li>▪ ggf. Beratung durch Ansprechstelle oder anderer Personen im OKR/Landeskirche</li> </ul>	„Die Strafverfolgungsbehörden sind über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Von diesem Grundsatz kann aber abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers [...] entspricht.“	Schriftlicher Nachweis

				(EKD 2012) Siehe auch Meldungen und Leitfaden zur Einschaltung der Strafverfolgungs- behörde	
--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

### Krisenteam vor Ort

#### **Zusätzlich bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen):**

Grundsätzlich haben Einrichtungen eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch gilt das im Besonderen (auch andere Kinder könnten betroffen sein). Gleichzeitig muss es darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch die beschuldigte Person zu schützen. Es gibt also kein allgemeingültiges Vorgehen, wann Sie wen wie zu informieren haben.

Enge Zusammenarbeit mit externer Beratung, ggf. Hinzuziehung bei Elternabend oder Gesprächen mit einzelnen Eltern.

	<b>Themen</b>	<b>Ziele</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Folgen/Anmerkungen</b>	<b>Dokumente</b>
<b>h.</b>	<b>Beratung über die Einbeziehung des Elternbeirates</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Transparente Kommunikation</li> <li>▪ Gerüchte eindämmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> </ul>	<p>Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Soviel wie nötig, soweinig wie möglich. Keine Offenlegung von Wissen, das nur beteiligte Personen haben („Täterwissen“)</li> <li>▪ Gewährung des Opferschutzes</li> <li>▪ Keinen Anlass zu „üblicher Nachrede“ bieten</li> </ul>	Siehe 6.2 - Sprachregelungen
<b>i.</b>	<b>Beratung über die Einbeziehung aller Eltern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Transparente Kommunikation</li> <li>▪ Gerüchte eindämmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krisenteam</li> </ul>	<p>Je nach Lage / Bekanntheit des Falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Elternbrief</li> <li>▪ ggf. im Rahmen der Aufarbeitung durch Elternabend</li> <li>▪ Homepage</li> </ul>	

## Aufarbeitungsprozess

### Aufarbeitungsprozess

Es ist notwendig das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich. Zur Nachsorge einer Krisenintervention gehören verschiedene Ebenen und Personenkreise. Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden. (Hochdorf 2014: S. 20)

### Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtigte Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Dienstvorgesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
<b>7.</b>	<b>Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möglichst vollständige Rehabilitation bei allen Stellen, die Kontakt hatten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstvorgesetzte Person</li> <li>▪ zu rehabilitierende Person</li> </ul>	Sollte der betroffenen Person durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann.	

	<p><b>Aufarbeitung bei ungeklärten Fällen</b></p> <p><b>Achtung:</b> das Strafrecht ist nicht der alleinige Maßstab für die Entscheidung, ob ein Verdacht ausgeräumt ist oder nicht.</p> <p>Weder die Einstellung eines Verfahrens noch ein Freispruch räumen einen Verdacht aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung der Einrichtung: Träger, Leitung und Team sind wieder handlungsfähig</li> <li>• Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Team, Kinder, Leitung, Träger, ggf. weitere Beteiligte</li> </ul>	<p>In Situationen, in denen MA kündigen, Familien weziehen, oder Sachverhalte nicht aufzuklären sind, bleibt ein Gefühl der Beklommenheit. Mit der Betroffenheit und dem Ungelösten klar zu kommen und für zukünftige Situationen gerüstet zu sein, bedarf es guter Aufarbeitung, ggf. durch Supervision</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

### Aufarbeitungsprozess

#### Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention

„Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt. Eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch sexualisierte Gewalt „traumatisierten“ Institution. Hierbei ist auf eine umfassende Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Institution, als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder sowie ggf. der Gemeindemitglieder einzubeziehen.“ (EKD 2014, S. 14)

7	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
a.	<b>Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeitenden im Team</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stabilisierung der Einrichtung: Träger, Leitung und Team sind wieder handlungsfähig</li> <li>▪ Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit</li> <li>▪ Für alle in der Einrichtung Tätigen ist das Hilfsangebot und die Reaktion des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pädagogische Fachkräfte</li> <li>▪ Weitere Kräfte (Hauswirtschaft, Ehrenamtliche, soweit sie zum Team gehören)</li> <li>▪ Ggf. externe Begleitung</li> </ul>	<p>Ggf. können Mitarbeitende ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlech-</p>	Hilfestellungen und Anregungen auch in der EKD-Broschüre „Hinschauen, Helfen, Han-

		Trägers transparent und nachvollziehbar		tergetrennte Supervision sein. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise geschehen, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.	dein“
b.	<b>Aufarbeitung in der Einrichtung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Reflexion der Abläufe und Stolpersteine</li><li>▪ Reflexion der fachlichen Standards</li><li>▪ Überprüfung des Schutzkonzeptes</li><li>▪ Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept</li><li>▪ (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Mitarbeitenden erlangen Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt</li><li>▪ Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leitung</li><li>▪ Team</li><li>▪ Externe Begleitung</li></ul>	<p>Wichtig ist die konstruktive Überprüfung und Reflexion des Prozesses und aller Handlungsabläufe. Die Ergebnisse werden in den einrichtungsinternen Handlungsplan eingearbeitet.</p> <p>Ggf. werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept der Einrichtung entwickelt und eingearbeitet.</p> <p>An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet.</p>	Protokolle Kinder-schutzkonzept Ggf. QM-Handbuch
c.	<b>Aufarbeitung mit den Kindern und Jugendlichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die einzelnen Kinder / Jugendlichen und die Gruppe erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kinder und Jugendliche</li><li>▪ Ehrenamtlich Mitarbeitende</li><li>▪ Fachkräfte, bzw. Personen, die in Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen stehen</li><li>▪ Externe Unterstützung/Fachkraft</li></ul>	<p>Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe.</p> <p>Ggf. können Kinder und Jugendliche ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten</p>	
d.	<b>Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten</b> z.B. Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, Website, Gesprächsforum	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Der Träger ist transparent mit seinen Angeboten und seiner Vorgehensweise</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leitung</li><li>▪ Team</li><li>▪ Externe Unterstützung</li><li>▪ ggf. in Zusammenarbeit mit Elternvertretung</li></ul>	<p>Ggf. muss auch deutlich gemacht werden, wo die Grenzen der Möglichkeiten von Träger / Kirchengemeinde liegen.</p>	

## 6.4 Persönliche Checkliste bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende

### **Persönliche Checkliste<sup>2</sup>**

### **bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern der Tageseinrichtung für Kinder durch Mitarbeitende**

Diese Checkliste dient dazu, die erste Wahrnehmung zu reflektieren und schriftlich festzuhalten. Sie kann eine Hilfe sein, mit den bei diesem Thema häufig auftauchenden Verunsicherungen besser umzugehen. Sofern sie personenbezogene Daten aufweist, ist sie sicher und gesondert von anderen Unterlagen aufzubewahren und nach Klärung des Verdachtes zu vernichten.

---

**Was habe ich beobachtet beziehungsweise wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?** (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert? z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen bzw. Handlungen der beobachteten Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters)

---

**Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?**

---

**Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?  
Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?**

---

**Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?**

---

**Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der/des Mitarbeitenden sind möglich?**

---

**Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)**

---

<sup>2</sup> Quelle: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätte. Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.; 2012.

## 6.5 Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex dient der Unterstützung aller Mitarbeitenden, professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang persönlich und miteinander regelmäßig zu reflektieren. In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung. Die in diesen Arbeitsfeldern bestehende Beziehungsarbeit soll durch den folgenden Verhaltenskodex nicht verhindert oder behindert werden.

Fehler sollen in jedem Fall ausführlich reflektiert und konstruktiv bearbeitet werden, um eine Wiederholung zu verhindern. Dennoch kann bzw. muss in einer Einrichtung mit einer Kultur von Fehleroffenheit u.U. ein Fehlverhalten, das die Dienstordnung verletzt, auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sexuelle Übergriffe lassen sich nicht zu 100% verhindern. Es kann aber einiges dafür getan werden, damit in Kindertageseinrichtungen ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung und der Achtung von Grenzen gefördert wird. Dazu soll dieser Verhaltenskodex beitragen

### Ziele

Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Kindergartenarbeit sollen dazu beitragen

- ❖ eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
- ❖ alle Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
- ❖ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
- ❖ den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern;
- ❖ das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Einrichtung wachzuhalten.

### Dazu ist es notwendig, dass...

- ⇒ die Regelungen im Verhaltenskodex von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbindlich umgesetzt werden;
- ⇒ der Verhaltenskodex neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht und regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft und ggf. in Abstimmung mit den Trägerverantwortlichen weiterentwickelt wird;
- ⇒ der Verhaltenskodex allen Personen, die in der Einrichtung ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht wird;
- ⇒ Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Verhaltenskodex informiert werden;
- ⇒ Kinder zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, sich über Regelübertretungen zu beschweren.

## Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Dazu gehört auch, die Zusammenarbeit mit den Eltern in den Blick zu nehmen. In unseren Kitas sind Eltern Auftraggeber und Kunden. Eine professionelle Distanz zu den Eltern muss gewahrt werden. **Dazu gehört, dass Eltern und Personal sich nicht duzen und sich mit Familiennamen ansprechen.**

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den betreuten Kindern.

### Verhaltensregeln:

- ⇒ Einzelgespräche, Einzelbeschäftigungen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Räume mit Einblick-Möglichkeiten (z.B. in den Türen) sind zu bevorzugen.
- ⇒ Kein Kind darf besonders bevorzugt, benachteilt, belohnt oder sanktioniert werden.
- ⇒ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zurückhaltend darin, private Freundschaften zu betreuen Kindern aufzubauen. Es findet möglichst keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).  
Bestehende freundschaftliche Beziehungen oder Verwandtschaftsverhältnisse sind dem Träger und dem Team bei der Aufnahme des Kindes offenzulegen. Ebenso Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten an Sorgeberechtigte oder deren Kinder (z.B. Babysitter-Dienste, zusätzliche Förderung).
- ⇒ Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- ⇒ Private Sorgen und Probleme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

## Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Kinder voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzwahrung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung,

- wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen;
- wenn die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entspricht;
- wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen;
- wenn Kinder weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden;
- wenn die Kindergruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird;
- wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten;
- wenn Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- ⇒ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

### Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern stärken.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen wie sexy, geil, scharf u. ä., keine sexistischen Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern.
- ⇒ Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der beruflichen Rolle und dem beruflichen Auftrag und sind der Altersgruppe angepasst.
- ⇒ Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht/betont oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich hervorhebt. Extrem kurze Hosen, Kleider und Röcke).

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Förderung von Medienkompetenz im Sinne eines kinderschutzorientierten Verhaltens muss in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern umgesetzt werden. Dabei ist der professionelle Umgang unabdingbar. Das bedeutet zum einen, das Verhalten von Fachkräften in Bezug auf Mediennutzung im beruflichen Kontext zu reflektieren und definieren. Zum anderen, die Auseinandersetzung mit altersgerechter Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche (pädagogisches Konzept) zu führen

Rechtliche und ethische Grenzen sollen nicht überschritten werden. Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen zu beachten. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderes medienpädagogisches Material muss im Sinne des Jugendschutzes, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGV) muss dabei stets erfüllt sein.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- ⇒ Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen, die sexuelle oder unsittliche Interpretationen zulassen, fotografiert oder gefilmt werden. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der betreffenden Personen, sowie der hierfür Personensorgeberechtigten. Sind diese nicht vorhanden, muss die Datei gelöscht werden.
- ⇒ Bilder, die Menschen in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen, dürfen im Bereich der württembergischen Landeskirche an keiner Stelle verwendet oder publiziert werden. Diese müssen sofort von den Speichermedien gelöscht werden.
- ⇒ Nach Erstellung von Dokumentationen sind die Bilder von den Speichermedien zu löschen.
- ⇒ Für Filmprojekte ausgeliehenes Equipment ist ein sensibler Umgang mit den entstandenen Daten zu gewährleisten und vor Rückgabe von den Speichermedien zu löschen.
- ⇒ Private Smartphones dürfen für dienstliche Angelegenheiten nicht genutzt werden.
- ⇒ Der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern erfolgt nach transparenten Regeln:
  - Freundschaftsanfragen werden nicht an Minderjährige gestellt (< 14 Jahren).
  - Die Teilnahme in Gruppen erfordert nicht die Verknüpfung mit allen Personen.
- ⇒ Die Nutzung von Messenger-Diensten muss datenschutzrechtlich gesichert sein.
  - Die Nutzung von WhatsApp ist datenschutzrechtlich nicht zulässig.
  - Davon abgesehen sind dienstliche Belange nicht über Messenger-Dienste mitzuteilen. Ebenso sind keine Gruppen in Messenger-Diensten mit Eltern zu nutzen.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden Mitarbeitenden ist zu achten und zu schützen.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Kinder entscheiden mit, von welcher Person pflegerische Handlungen bei Ihnen wie (stehend, liegend ...) und in welchem Raum, vorgenommen werden.
- ⇒ Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Kinder entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst.
- ⇒ Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- ⇒ Das Verhalten der Fachkräfte beim Wickeln, beim Toilettengang und beim Sauberwerden der Kinder wird den Eltern dargelegt. Eine gute Kommunikation mit den Kindern sowie ein enger Austausch mit den Sorgeberechtigten zu diesen Themen sind unabdingbar.
- ⇒ Personen, ob Fachkräfte, Reinigungspersonal, Hausmeister\*innen oder sonstige Mitarbeitende, kündigen ihr Betreten von Sanitärräumen und Wickelplätzen an.

## Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Familien zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl

fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitenden bei der Annahme von Geschenken.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters stehen, sind nicht erlaubt.
- ⇒ Evtl. Private Geldgeschäfte mit Familien der Kita-Kinder (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind kritisch zu sehen, da sie zu einer Form gegenseitiger Abhängigkeit führen können.
- ⇒ Geschenke einzelner Kinder oder deren Angehöriger dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.

## Konsequenzen Kindern gegenüber

Der Einsatz von „Disziplinierungsmaßnahmen“ ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, Kinder, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für das von Konsequenzen betroffene Kind plausibel sind.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- ⇒ Konsequenzen werden im entsprechenden Team diskutiert und den Kindern und Eltern sowie der Fachberatung transparent gemacht.
- ⇒ Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

## Veranstaltungen mit Übernachtung / Gestaltung der Ruhe- und Schlafphasen der Kinder

Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regelungen bedürfen. Aufgrund des Alters der Kinder schlafen Fachkräfte und Kinder im selben Raum/in denselben Räumen. Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Trägers notwendig.

#### Verhaltensregeln:

- ⇒ Übernachtungen in der Kita bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Trägerverantwortlichen.
- ⇒ Betreuer/innen schlafen nicht auf derselben Matratze/demselben Bett, wie das zu betreuende Kind.
- ⇒ Sollte ein Duschen notwendig sein, ist auf Einhaltung der Intimsphäre und Schutz der Kinder zu achten.
- ⇒ Kinder laufen nicht unbekleidet durch Räume oder auf dem Außengelände. Ein Fotografieren in intimen Situationen ist grundsätzlich verboten.
- ⇒ Kinder übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auch die Gestaltung von Schlafsituationen in der Betreuung muss klaren Regeln und Absprachen mit den Eltern/Sorgeberechtigten folgen. Eine Beratung mit der Fachberatung sowie die Partizipation der Kinder zum Thema sind verpflichtend.

## **Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täterinnen- bzw. Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

### **Verhaltensregeln:**

- ⇒ Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- ⇒ Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent. Kritisches Verhalten, kritische Äußerungen oder kritisch zu sehendem Unterlassen bei Mitarbeitenden dürfen bzw. müssen an den Trägerverantwortlichen oder die Kita-Fachberatung weitergeleitet werden. Bei hoher Unsicherheit diesbezüglich wird hier nochmals auf die Beratung durch eine externe Fachkraft hingewiesen.
- ⇒ Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.
- ⇒ Es gibt diesbezüglich keine Unterscheidung von Leitungskräften und sonstigen Fachkräften. Jede Fachkraft hat die Möglichkeit, bei Fehlverhalten von Leitungskräften eine/n nächsthöhere/n Vorgesetzte/n anzusprechen oder einen externen Berater zurate zu ziehen.

Vorgehensweisen sowie Ansprechpartner zum Vorgehen bei Verdachtsmomenten sind in den Handlungsleitlinien verankert. (Punkt 5 – Intervention)

Um ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Eltern aufbauen zu können, sind von Trägerseite Hospitationen der Eltern/Sorgeberechtigten in den Tageseinrichtungen ausdrücklich erwünscht. Dabei ist es den Fachkräften möglich, ihre Arbeitsweise und den Umgang mit sensiblen Situationen den Eltern vorzustellen.

## ANHANG

### Anhang 1: Dokumentationshilfe für den Umgang bei übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende

Dokumentationsbogen bei Beobachtung von gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende (MA) in einer Kindertagesstätte<sup>3</sup>

<b>Beobachtung wird von einer/einem MA gemacht oder von außen an die Einrichtung herangetragen</b>		
Name des Kindes:		Datum/ Handzeichen
Geboren am:		
In der Tageseinrichtung seit:		
Name der Eltern/Sorgeberechtigten:		
Anschrift der Eltern/Sorgeberechtigten:		
Name der/des Beobachtenden:		
Wann wurde die Beobachtung gemacht:		
Wer hat das auffällige Verhalten gezeigt:		
Was wurde beobachtet: (möglichst genaue Beschreibung einschließlich des Kontextes, in dem die Beobachtung gemacht wurde sowie der eigenen Reaktion auf die Beobachtung)		

---

<sup>3</sup> Grundlage: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätte  
Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.; Oktober 2012.

Formulierung von Vermutungen für das Beobachtete:		
Die persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung wurde ausgefüllt am: (Siehe Anlage 2)		
Wann wurde die Leitung informiert?		
Ergebnisse des Gesprächs:		
Wann wurde der Träger informiert?		
Folgende Absprachen wurden getroffen:		
Wann wurde die Fachberatung informiert?		
Ergebnisse des Gesprächs:		

Wurde weitere Beratung z.B. durch OKR oder weitere externe Stellen eingeholt?		
Ergebnis der Beratung:		
Vorläufige Einschätzung bzw. Bewertung des Verdachtes:		

<b>Der Verdacht auf ein gewalttäiges/sexualisiertes Verhalten hat sich verdichtet</b>		
Wann wurde mit der/dem „auffälligen“ MA gesprochen:		Datum/ Handzeichen
Kurzprotokoll des Gesprächs: (z.B. Reaktion der/des MA)		
Wurde die/der MA freigestellt und wenn ja, wann?		
Welche Absprachen wurden hierzu getroffen?		
Bei Nicht-Freistellung der/des MA, wer ist für ihre/seine Beaufsichtigung zuständig? (mehrere Namen möglich)		

Weitere Beobachtungen: (Wann/was/wo?)		
Wann wurden mit den Personensorgeberechtigten gesprochen?		
Kurzprotokoll der Gespräche:		
Wann wurde weitere fachliche Beratung und Einschätzung eingeholt und von wem?		
Fazit der Beratungen:		
Welche unabhängigen Stellen wurden zur Beratung in Anspruch genommen?		
Fazit der Beratungen:		
Wann wurde eine Konfliktmanagementgruppe gegründet?		

Wer nimmt an der Konfliktmanagementgruppe teil?		
Wichtige Ergebnisse der Gruppe:		
Wann wurde der Öffentlichkeitsbeauftragte der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirkes informiert?		
Welche Absprachen wurden getroffen?		
Wann wurde das örtliche Jugendamt informiert?		
Ergebnisse des Gesprächs:		
Wann wurde der LJA/KVJS Stuttgart informiert?  Ergebnis des Gesprächs:		
Wann wurde ein erstes Teamgespräch geführt?		

Welche Absprachen wurden getroffen?		
Wie hat das Team reagiert?		
Wann wurde Teamsupervision eingeleitet und durch wen?		
Wurden alle Personensorgeberechtigte der Kita informiert? Wenn ja, wann?		
Kurzprotokoll der Gespräche:		
Wenn nein, warum nicht? (z.B. die betroffenen Personensorgeberechtigten wollen dies nicht)		

<b>Der Verdacht auf ein gewalttäiges/sexualisiertes Verhalten bestätigt sich</b>		
Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?		Datum/ Handzeichen
Begründung hierfür:		
Wann wurde die Verdachtsbestätigung an das Landesjugendamt, das örtliche Jugendamt gemeldet?		
Haben die betroffenen Personensorgeberechtigten Strafanzeigen gestellt?		
Hat der Träger Strafanzeige gestellt?		
Fand eine (erneute) Information aller Personensorgeberechtigten der Kindertagesstätte statt?		
Welche weiteren Schritte sind für die Zukunft eingeleitet worden bzw. sind noch einzuleiten? (z.B. Fortbildung des Teams)		

## Anhang 2: Verhaltensampeln<sup>4</sup>

### Umgang Kinder untereinander

Diese Verhaltensampel kann zur Orientierung unter Kindern hilfreich sein. Gemeinsam mit den Kindern werden Regeln erarbeitet und visualisiert. Regeln können ggf. verändert, erweitert oder ergänzt werden.

<b>Dieses Verhalten ist inakzeptabel</b>	Anderen Kindern weh tun Dinge spielen und machen, die man nicht möchte Gebautes mit Absicht kaputt machen Während ein Kind auf der Toilette sitzt die Türe mit Absicht öffnen (Türriegel anbringen, Regeln aufstellen) Störungen durch andere Kinder auf der Toilette vermeiden Ungefragt in die Toilette schauen Kinder auslachen	Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben beim Doktorspiel nichts zu suchen Mit Essen werfen Schmusen und kuscheln, wenn ein Kind das nicht möchte Einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund in die Nase oder ins Ohr stecken
<b>Nicht toll, aber kann passieren</b>	Spitznamen, wenn ein Kind das nicht möchte Einem Kind nicht helfen, wenn es Hilfe benötigt Ein anderes Kind anschreien	Nicht an Regeln halten Genitalien in einem geschützten Rahmen zeigen, anschauen und vorsichtig berühren
<b>Dieses Verhalten ist wünschenswert</b>	Sich gegenseitig helfen und unterstützen Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis ,Ich hab dich lieb' sagen Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und das andere Kind schön ist Hinschauen	Wohlwollende und wertschätzende Sprache Küssen, wenn das gegenüber einverstanden ist Ein Kind auf die Toilette begleiten, wenn diese und ich selbst das möchten Kinder sagen nachdrücklich „nein“ und „stopp“ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber Kindern

### Umgang Mitarbeitende untereinander

Unter Mitarbeitenden ist die Verständigung auf einige grundlegende Regeln zwingend erforderlich:

<b>Dieses Verhalten ist inakzeptabel</b>	Anschreien Ignorieren Anschweigen Kritik hinter dem Rücken Betroffener äußern In die intime Zone eintreten (ca. 60 cm, vgl. Birkenbihl: Signale des Körpers)	Über nicht Anwesende sprechen Lügen erzählen, verbreiten Ständig ins Wort fallen Autoritäres Verhalten Bevormundung
<b>Nicht toll, aber kann passieren</b>	Stressbedingte Überreaktion Laut werden	

<sup>4</sup> Grundlage: Eine Verhaltensampel schützt vor Grenzüberschreitungen. Sonja Alberti in TPS,6/2017

<b>Dieses Verhalten ist wünschenswert</b>	Zuhören Guter Umgangston Probleme ansprechen Kritik sachlich, in einem guten Rahmen äußern Schwächen anderer akzeptieren Achtsamer Umgang Professionelle Distanz Selbstständiges Handeln	Hilfsbereitschaft Empathie Gegenseitige Unterstützung im Team und Reflektion im Umgang mit den Kindern Regelmäßiger Austausch zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz: Überprüfung, Alltag überprüfen
-------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Umgang Mitarbeitende und Kinder**

Folgende Verhaltensmuster kann als konkrete Methode in der Praxis zum Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern dienen. Sie soll vor Grenzüberschreitungen schützen. An dieser Stelle müssen auch die Kinder mit ihren Anliegen und Vorstellungen miteinbezogen werden.

<b>Dieses Verhalten ist inakzeptabel!</b>  <b>Abmahnung; je nach Vorkommnis fristlose Kündigung</b>	<p>Intim anfassen - Intimsphäre missachten – streicheln – küssen - ein Kind ungefragt auf den Schoss nehmen - ungefragt zu einem Kind in die Toilette gehen - im öffentlichen Bereich der Kita umziehen - ungeschütztes Wickeln z.B. im Gruppenraum Kosenamen wie „Schätzchen“ ... Zwang - Liebesentzug</p> <p>Körperliche Gewalt: Aggressives Verhalten z.B. Schlagen - schubsen – schütteln - am Arm ziehen – körperliche Misshandlung – körperliche Strafen</p> <p>Psychische Gewalt: Angst machen – drohen – anschreien – vorführen – bloßstellen - beschuldigen – beleidigen – demütigen – erniedrigen – abwerten – ignorieren - diskriminieren Isolieren – einsperren.</p>	<p>Bedürfnisse unterdrücken: nicht schlafen lassen – nicht wickeln – nicht essen oder trinken lassen.</p> <p>Vertrauen brechen Willen brechen Aufsichtspflichtverletzung Fehlendes Distanz-Nähe-Verhalten</p> <p>Kinder mit dem privaten Handy fotografieren - Eltern machen Fotos in der Einrichtung von anderen Kindern (z.B. bei der Eingewöhnung) - Fotos von intimen Situationen wie Wickeln, Schlafen, auf der Toilette</p> <p>Respektlosigkeit gegenüber Willensäußerungen von Kindern Kein kindgerechter Medieneinsatz: Videospiele, Bücher, Filme Fotos von Kindern in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen.</p>
<b>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich; es sollte vermieden werden.</b>  <b>Kollegiale Beratung - Ermahnendes Gespräch</b>	<p>Verhaltensweisen, die die Würde des Kindes verletzen Respektloses Verhalten Unachtsamkeit gegenüber Kindern Sozialer Ausschluss des Kindes Räumliche Isolation des Kindes Auslachen, Schadenfreude Lächerlich machen, ironische Sprüche Stigmatisieren Willkürliche Regeln ändern Überforderung – Unterforderung Autoritäres Erzieherverhalten Unsicheres Handeln</p>	<p>Keine Reaktion auf Kommunikationsangebote des Kindes Nicht ausreden lassen, nicht zuhören Absprachen nicht einhalten Loben und Belohnen ohne Sachbezug Bewusstes Wegschauen Laissez-faire-Erziehungsstil Anschnauzen, Anschreien Aggression gegen die Kinder in Wort und Tat grobes Festhalten</p>
<b>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und gewünscht.</b>	<p>Aufmerksamkeit für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bei einem Verdacht sofort Leitung und/oder Fachberatung kontaktieren Positive Grundhaltung dem Kind gegenüber</p>	<p>Kinder werden unterstützt, wenn sie ihr Eigentum und ihre Spielergebnisse/ Werke schützen. Kinder fragen, ehe wir helfen oder eingreifen.</p>

<b>Positive Verstärkung</b>  <b>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und gewünscht.</b>  <b>Positive Verstärkung</b>	<p>Aktive Beteiligung der Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen, Anliegen, Interessen am Tagesablauf, an der Raumgestaltung, an Strukturen und Regeln im Haus (Partizipation).</p> <p>Kinder bringen Ideen ein, werden bei Abstimmungsprozessen gehört und ernst genommen und wirken aktiv mit. Den Gefühlen der Kinder Raum geben und ernst nehmen.</p> <p>Trauer zulassen Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Verlässlichkeit Ausreden lassen, zuhören Vorbildliche Sprache, wohlwollend und wertschätzend Gutes Vorbild sein und sich regelkonform verhalten Konsequent sein Kinder und Eltern wertschätzen Fairness Eincremen in den Sommermonaten Eincremen bei Bedarf (trockene Haut) mit der von den jeweiligen Eltern mitgebrachten Creme Massieren über der Kleidung Zeit und Geduld im Umgang mit den Kindern Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis. Kind trösten Kinder lernen nachdrücklich „nein“ und „Stopp“ zu sagen und so ihre Grenzen gegenüber Erwachsenen zu verteidigen.</p>	<p>Nicht vorschnell agieren oder gegen den Willen des Kindes – es sei denn, das Kind gefährdet sich oder andere.</p> <p>Jedes Kind hat das Recht an seinem Portfolio, entscheidet, wer es sehen darf und was hineinkommen soll.</p> <p>Kinder tragen beim Baden im Sommer zumindest eine Bade-Unterhose</p> <p>Fachkräfte fotografieren/filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und immer nur mit dem Fotoapparat der Einrichtung (keine Privathandys). Fotos bei Dokumentationen sind wertschätzend und stärkend – kein Kind wird durch Fotos beschämmt oder lächerlich gemacht. Dokumentationen werden mit den Kindern und deren Einverständnis erstellt. Bei Präsentationen in der Einrichtung achten wir darauf, dass die Vielfalt der Gruppe deutlich wird und jede/r sich auf den Fotos wiederfindet. Begleitung der Kinder zur Toilette, wenn sie es wünschen und helfen bei der Reinigung und Pflege..., immer unter Beachtung der Intimsphäre. Beim Wickeln Intimsphäre des Kindes beachten (nur mit Einverständnis des Kindes andere Kinder dazu nehmen). Die Wickelsituation ist für andere Fachkräfte jederzeit einsehbar.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Anhang 3: Information für den Dienstvorgesetzten zum Erweiterten Führungszeugnis und der Selbstverpflichtung

Mit der Selbstverpflichtung und der Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als verantwortliche Mitarbeitende werden wir damit in unserer Rolle und Haltung gestärkt und unsere eigene Unterschrift verpflichtet uns dazu, Vertrauen nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen.

Wer sich in einer Kita engagieren möchte, muss sich mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen, diese unterschreiben und Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gewähren.

### §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Im Hinblick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz wurde mit § 72a SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung geschaffen, bei Beschäftigten, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen, die persönliche Eignung zu überprüfen.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass bei der Tätigkeit und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nach einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 Strafgesetzbuch<sup>5</sup> genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

Dazu soll von den Beschäftigten – unabhängig vom Geschlecht – als Nachweis alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregister vorgelegt werden.

Diese Regelung betrifft alle hauptamtlich beschäftigten Personen, Praktikant/Innen, PIA, FSJ, und BFD, siehe Übersicht. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit, Schulpraktika und Honorarverträge ist eine Risikoabschätzung vorzunehmen und anschließend die Einsicht eines erweiterten Führungszeugnisses und/oder das Unterzeichnen einer **Selbstverpflichtung** vorgesehen. Eine Vorlage finden Sie auf der Homepage der Landeskirche.

Mitarbeiter/Innen mit reinen Verwaltungsaufgaben benötigen kein Führungszeugnis. Die anfallenden Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage einer Quittung vom Arbeitgeber für hauptamtlich Beschäftigte übernommen. Bei Neubewerbungen zählt das Führungszeugnis zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen. Die anfallenden Kosten werden in diesem Fall nicht erstattet. Ehrenamtlich- bzw. nebenamtlich Tätige sind von den Gebühren befreit. Dafür muss bei der Beantragung ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

<sup>5</sup> § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht; § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung;

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern; § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge; § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge; § 179 Sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; § 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei; § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen; § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften; § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution; § 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen; § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233a Förderung des Menschenhandels; § 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger; § 236 Kinderhandel

## Übersicht über erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung

	<b>Erweitertes Führungszeugnis</b>	<b>Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis</b>	<b>Selbstverpflichtung</b>
Hauptberufliche Pädagogische Fachkräfte (FK)	Ja		
Vertretungskräfte	Ja		Ja
Sprachförderkräfte	Ja		Ja
Praktikant/Innen im Anerkennungsjahr, PIA	Ja		
Orientierungspraktikant/Innen	Ja		Ja
FSJ, BFD	Ja		Ja
Berufskollegiaten/innen	über Fachschule		Ja
Schulpraktika, andere kurzzeitige Praktika		Risikoabschätzung nötig	Ja (Praktika weniger als 6 Wochen)
Honorarkräfte		Risikoabschätzung nötig	Ja
Hauptberufliche, nicht-pädagogische FK	Ja bei Kontakt mit Minderjährigen		
Ehrenamtliche (z.B. Vorlesepaten)		Risikoabschätzung nötig	Ja

## Anhang 4: Rechtsgrundlagen

### *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)*

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2021

Das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) ist ein Artikelgesetz, das v. a. die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) reformiert. Mithilfe des KJSG will der Gesetzgeber denjenigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen helfen, die besonderen Unterstützungsbedarf benötigen.

So beinhaltet das KJSG u. a. Verbesserungen des Kinderschutzes und der Lebenssituation von Pflegekindern. Aber auch der Schutz von Flüchtlingsunterkünften gehört zu den Neuerungen, ebenso wie das Sicherstellen von Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen.

#### **§1 SGB VIII – Recht auf Erziehung**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. (...)
  2. (...)
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
  4. (...)

Das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wird sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt.

Garantenpflicht: Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson, keine Institution.

Garantenpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger haben.

#### **§8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht

mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird  
sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### ***§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen***

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### ***§ 47 SGB VIII Meldepflichten eines Einrichtungsträgers bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können***

Eine Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggf. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

### ***§62 SGB VIII - Datenschutz - Datenerhebung***

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a oder
  4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

**Für den Bereich der Kindertagestätten gilt:**

- ⇒ Datenerhebung außerhalb § 8a SGB VIII nur bei den Sorgeberechtigten
- ⇒ Aber Möglichkeit der Informationsgewinnung bei Nicht-Mitwirken der Eltern bei Kindeswohlgefährdung oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- ⇒ Weitergabe nicht anvertrauter Daten ist nur im Sinne von § 64 (2a) SGB VIII möglich: *Es „sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“*

## **Literatur/Links zum Thema:**

Alberti, Sonja: Verhaltensampel. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Ausgabe 6/2017

Bischöfliches Ordinariat, Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt: Kultur der Achtsamkeit. Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg. Limburg April 2018.

Bremische Evang. Kirche, Landesverband Evang. Tageseinrichtungen für Kinder: Entwicklungswerkstatt Ethikkodex. Arbeitshilfe, Bremen 2011. (Downloadbar)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Münster 2016

EKD: Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. Hannover 2012. (Downloadbar)

EKD: Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden. Hannover 2014.

Ev. Kirchenkreis Stuttgart: Kinder schützen. Eine Handreichung zur Orientierung für Mitarbeitende der Kitas im Ev. Kirchenkreis Stuttgart. Stuttgart 2015 & 2018

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe), 2. Auflage 2014.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.: Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. Berlin 2009.

Winter, Veronika & Wolff, Mechthild: Intervention. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild & Schröder, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa, Weinheim und Basel 2018.

Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeiter von Kindertagesstätten. Arbeitshilfe, Oktober 2012.

## **Links:**

Einschätzbogen KiWo-Skala: [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

Broschüre Ev. Landeskirche Württemberg: Bewerbungsverfahren achtsam gestalten  
[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Bewerbungsverfahren\\_achtsam\\_gestalten.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf)

Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie zur Prävention sexualisierter Gewalt:

[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)

Interventionsplan. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention/>

[www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/downloads/Fachtagungen/Grenzen\\_Achten\\_Web.pdf](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/downloads/Fachtagungen/Grenzen_Achten_Web.pdf)

[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

[www.kindergartenplus.de](http://www.kindergartenplus.de)

### **Vertiefende und weiterführende Literatur**

BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.: Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. 2018.

Bange, Dirk: Planung der Intervention und Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchs-falls. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Wiesbaden: Springer 2015.

Fegert, Jörg M./ Rassenhofer, Miriam/ Schneider, Thekla/ Seitz, Alexander/Spröber, Nina: Sexueller Kindesmissbrauch - Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen: Ergebnisse der Begleitfor-schung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten ... (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Beltz Juventa Weinheim und Basel 2013.

Maywald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita, Kinder schützen, stärken, begleiten. Verlag Her-der 2013.

Wolff, M./ Schröer, W./ Fegert, Jörg M.: Schutzkonzepte in Theorie und Praxis: Ein beteili-gungsorientiertes Werkbuch. Beltz Juventa; 1. Edition 2017.

Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis. Verlag Herder 2019.

Alle, Friederike: Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch. Lambertus Verlag 2020